

Jahresbericht

2006



Auf dem Weg zur integrierten Aufsicht



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Privatversicherungen BPV



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Herausgeber

Bundesamt für Privatversicherungen BPV
Schwanengasse 2
CH-3001 Bern
www.bpv.admin.ch

Gestaltung

Basel West Unternehmenskommunikation AG,
Basel

Druck

UD Print AG, Luzern

Vertrieb

BBL, Verkauf Bundespublikationen,
CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
Art.-Nr. 622.106.d

Internet-Bestellung

www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung			
Auf dem Weg zur integrierten Aufsicht	4		
Eckpfeiler der Aufsicht			
Das BPV in Kürze	7		
Modernes Aufsichtsinstrumentarium	8		
Swiss Solvency Test: Feldtests 2006 und künftige Herausforderungen	9		
Swiss Quality Assessment	11		
Weitere Gesetzgebungsarbeiten Konkretisierung des Aufsichtsrechts schreitet voran	13		
Revision der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei	16		
Totalrevision VVG	17		
Versicherungsaufsicht und FINMA	18		
Internationales	19		
		Aufsichtstätigkeit	
		Aufsichtsorganisation	
		Aufsicht über Einzelunternehmen sowie über Versicherungsgruppen und -konglomerate	22
		Schadenversicherung: höhere Deckungslimiten in der Elementarschadenversicherung	25
		Rückversicherungen: Konsolidierungstrend im Rückversicherungsmarkt	26
		Lebensversicherung: Umsetzung der Transparenzvorschriften in der beruflichen Vorsorge	27
		Krankenversicherung: Aufsichtstätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung	30
		Vermittleraufsicht: Berufsregister aufgebaut – materielle Aufsicht operativ	32
		Marktübersicht	
		In der Schweiz domizilierte Versicherungsgesellschaften	34
		Aus der Schweiz geleitete Versicherungs- gruppen und -konglomerate	46

BPV Jahresbericht 2006

Auf dem Weg zur integrierten Aufsicht

Einleitung
Monica Mächler,
Direktorin BPV

Moderne Versicherungsaufsicht ist operativ

Das Jahr 2006 war geprägt durch das Inkrafttreten des neuen schweizerischen Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG. Damit ist in der Schweiz ein modernes Versicherungsaufsichtsrecht operativ geworden, das in vielen Bereichen Wege beschreitet, die international zwar ebenfalls als wünschbar erachtet werden, teilweise aber erst in Ansätzen vorhanden sind. Zur modernen schweizerischen Versicherungsaufsicht zählt insbesondere die Fokussierung auf eine risikobasierte Versicherungsaufsicht, die mit neuen Instrumenten wie dem Swiss Solvency Test SST und dem in Entwicklung befindlichen Swiss Quality Assessment, aber auch den traditionellen Aufsichtsinstrumenten umgesetzt wird. Zusätzliche Perspektiven eröffnen die Mittel einer weiter ausgebauten internationalen Zusammenarbeit.

Dynamisches Umfeld

Die Schweiz beschreitet damit einen Weg, der angesichts eines sich nachhaltig verändernden Umfelds zwingend erforderlich ist, um eine zukunftsgerichtete Versicherungsaufsicht zum langfristigen Schutz der Interessen der Versicherten sicherzustellen. Die international äusserst kompetitiven Trends entfalten auch in der Schweiz ihre Wirkung: Die Akquisition der US-amerikanischen Ge-

neral Electric Insurance Solutions (GEIS) durch die Swiss Re, die Übernahme der Winterthur-Gruppe durch die französische AXA sowie die jüngst erfolgte Übernahmeofferte der französischen SCOR für die Converium Holding AG zeigen eindrücklich beide Seiten der sich dabei entfaltenden Dynamik und die bedeutende Rolle, welche Schweizer Akteure hierin spielen.

Integrierte Aufsicht als nächster Meilenstein

Der mit dem neuen Aufsichtsrecht eingeführte Schweizer Solvenztest SST wurde initiiert und massgeblich geprägt durch Herbert Lüthy, der per Ende 2006 als Direktor des Bundesamts für Privatversicherungen zurückgetreten ist. Der SST wird nun mit weiterzuentwickelnden Instrumenten zur qualitativen Aufsicht und den traditionellen Aufsichtsmitteln zu einem modernen, integrierten Gesamtkonzept verdichtet, das auf die Herausforderungen der Versicherungsbranche ausgerichtet ist und gleichzeitig den Versichertenschutz stärkt. Das Konzept einer integrierten Aufsicht dient auch dazu, die Bewirtschaftung der internen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Instrumenten zu optimieren und damit die Effizienz und Effektivität des Amtes weiter zu verbessern. Der mit dem Inkrafttreten des neuen VAG eingeschlagene Weg erhöht nicht nur die seitens der Versicherungsindustrie zu erfüllenden Anforderungen an Risikobewusstsein und Transparenz, sondern er steigert auch die an eine integrierte Versicherungsaufsicht gestellten Ansprüche in einer Weise, die für eine Behörde von der Grösse des BPV nur mit gezielten und zusätzlichen Massnahmen zu erfüllen sind. Die knappen finanziellen und personellen Ressourcen des BPV bedingen deshalb einen effizienten Know-how-Transfer und den Einsatz hochqualifizierter Mitarbeitender. Mit dem Ende 2005 vom Parlament bewilligten Ausbau des Personalbestandes um rund 30 Stellen ist das BPV in einer ersten Phase nun in der Lage, die Umsetzung des anspruchsvollen neuen VAG besser gerüstet in Angriff zu nehmen. Vor dem Hintergrund eines sich dynamisch entwickelnden Umfelds bleiben die ressourcenbezogenen Möglichkeiten aber begrenzt. Angesichts der Fülle von neuen Aufgaben sowie aufgrund der Beibehal-

Versicherungsaufsicht in der Schweiz

Das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) nimmt die Versicherungsaufsicht in der Schweiz mit dem Ziel wahr, die Versicherten vor Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen zu schützen. Die Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags erfolgt auf der Basis einer vorausschauenden, kompetenten

und professionellen Arbeitsweise, die einer unabhängigen Entscheidung und einem sachgerechten Urteil verpflichtet ist. Dazu steht seit dem 1.1.2006 ein modernes Aufsichtsinstrumentarium zur Verfügung. Sämtliche BPV-Mitarbeitenden stehen aufgrund eines internen Verhaltenskodex für eine integre Aufsichtstätigkeit ein.

tung von zeitintensiven Tätigkeiten wie der präventiven Produktkontrolle im Bereich Krankenzusatzversicherungen und kollektive Lebensversicherungen sind deshalb zusätzliche Massnahmen insbesondere zur Effizienzsteigerung erforderlich.

Neue Transparenzbestimmungen zeigen Wirkung

Das neue VAG hat auch wichtige Anliegen im Bereich Transparenz und damit des Konsumentenschutzes erfüllt. Neben der Verbesserung der Transparenz in den einzelnen Versicherungszweigen sowie der Erweiterung der Informationspflichten der Versicherer wurden insbesondere die Vermittler neu der Aufsicht unterstellt. Per 31.3.2007 waren bereits 11'450 Vermittler registriert.

Zudem haben die privaten Schweizer Lebensversicherer für das Jahr 2005 erstmals eine vollständige Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge vorgelegt. Das BPV hat dazu Ende 2006 eine Gesamtübersicht sowie die BVG-Zahlen der einzelnen Versicherungsunternehmen publiziert. Die Offenlegung ist Resultat der Transparenzbestimmungen der 1. BVG-Revision, die bereits am 1. April 2004 in Kraft getreten sind.

Erfreulich ist, dass die mit den neuen Transparenzbestimmungen eingeführten Mechanismen nun zu greifen beginnen. Einerseits sind die mit der Erstellung einer transparenten Betriebsrechnung verbundenen IT-Investitionen inzwischen erfolgt, andererseits zeichnet sich nun ein verstärkter Wettbewerb ab. Verschiedene Gesuche um Prämiensenkung wurden vom BPV sowohl für das Jahr 2007 als auch bereits für das Jahr 2008 bewilligt oder sind zurzeit in Prüfung.

Internationale Zusammenarbeit

Mit der Entwicklung einer risikobasierten Aufsichtsphilosophie ist die Schweiz gut positioniert, um den gesetzlichen Auftrag zur Beaufsichtigung aus der Schweiz geleiteter Versicherungsgruppen und -konglomerate umzusetzen. Auf internationaler Ebene sind zu diesem Zweck – neben den für den Informationsaustausch geschaffenen Memoranda of Understanding – auch spezifische Zusammenarbeitsprotokolle für die Interaktion

zwischen in- und ausländischen Aufsichtsbehörden zu entwickeln. Damit werden die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung der Aufsichtstätigkeit geschaffen.

FINMA: Integration der Finanzmarktaufsichtsbehörden

Am 1. Februar 2006 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FINMAG) veröffentlicht. Nunmehr durchläuft die Vorlage die parlamentarischen Beratungen. Das FINMAG sieht eine Integration der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamts für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei in einer Behörde vor, welche als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt den Namen FINMA tragen soll. Aus Sicht des BPV ist zentral, dass eine ausgewogene Balance gefunden wird zwischen der Integration der verschiedenen Behörden sowie der Nutzung von Synergien unter gleichzeitiger Beachtung der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts.

Ausblick

Abschliessend lässt sich feststellen, dass der Schweiz ein modernes Instrumentarium der Versicherungsaufsicht zur Verfügung steht. Um der dynamischen Entwicklung im Versicherungsmarkt adäquat zu begegnen, gilt es nun, die Integration des Aufsichtsmodells gezielt voranzutreiben, damit die Wirksamkeit der regulatorischen Massnahmen weiter erhöht werden kann. Voraussetzung dafür bildet eine umsichtige nationale und internationale Zusammenarbeit in der Aufsichtstätigkeit, aber auch die Bereitschaft der Versicherungsunternehmen, sich konsequent sowie mit dem nötigen Risikobewusstsein und der gebotenen Transparenz auf einen intensiver werdenden Wettbewerb einzustellen.

Eckpfeiler der schweizerischen Versicherungsaufsicht

Das BPV in Kürze

Das BPV in Kürze

Das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) beaufsichtigt die Versicherungsunternehmen, welche in der Schaden-, in der Leben- und in der Rückversicherung tätig sind sowie die Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen. Im Zentrum seiner Aufsichtstätigkeit steht der Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Das BPV erteilt die Bewilligungen zum Geschäftsbetrieb, prüft risikogewichtet das laufende Geschäft in finanzieller und qualitativer Hinsicht und schreitet gegebenenfalls gegen Missstände ein oder ergreift die erforderlichen sichernden Massnahmen. Ferner genehmigt das BPV die Versicherungsprodukte in der kollektiven Lebens- und in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung und führt die entsprechende Überwachung durch.

Das BPV wirkt zudem bei der Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen und internationaler Vereinbarungen auf dem Gebiet der Privatversicherung mit. Seit dem 1. Juli 2003 gehört das BPV zum Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD).

Direktorin

Monica Mächler (seit 1.1.2007)

Geschäftsleitung

Hans-Peter Gschwind, Stv. Direktor

Manfred Hüsler, Vizedirektor

Heinz Schweizer, Vizedirektor

Philipp Keller, Mitglied der Geschäftsleitung (bis 31.3.2007)

Kurt Schneiter, Mitglied der Geschäftsleitung (bis 31.4.2007)

René Schnieper, Mitglied der Geschäftsleitung (seit 1.4.2007)

Personalbestand

Total Personen

(31.12.2006): 89 (1.1.2006: 74)

Vollzeitstellen

(31.12.2006): 83,4

Austritte 2006: 5

Das Personal setzt sich aus einer breiten Palette von Spezialisten zusammen, die interdisziplinär zusammenarbeiten. Es handelt sich um Juristen, Mathematiker/Physiker/Aktuare, Ökonomen, Betriebswirtschaftler, Rechnungslegungs- und Anlagespezialisten, Geisteswissenschaftler sowie weitere Fachkräfte.

Beaufsichtigte Unternehmen (per 31.12.2006)

Typ der Versicherungseinrichtung	Schweiz	Zweigniederlassungen ausländischer Firmen	Total
Schadenversicherer	78	40	118
Lebensversicherer	23	4	27
Rückversicherer	25		25
Captives	45		45
Krankenzusatzversicherungen	47		47
Total beaufsichtigte Unternehmen	218	44	262
Vermittler			
Registrierte Vermittler			10 485

Modernes Aufsichtsinstrumentarium

Mit dem neuen Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) und der dazugehörigen Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) sowie der Verordnung BPV vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung-BPV, AVO-BPV), welche am 1. Januar 2006 in Kraft traten, ist in der Schweiz eine moderne Versicherungsaufsicht operativ geworden.

Im Zentrum des neuen VAG stehen die Sicherung der Solvenz der unterstellten Versicherungsunternehmen sowie der Schutz der Versicherten vor Missbrauch. Gleichzeitig trägt das neue Gesetz den veränderten Marktbedingungen Rechnung: Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren bewusst eine Liberalisierung des Versicherungsmarktes vorangetrieben, welche es den Versicherungsunternehmen erlaubt, sich auch international in einem zusehends kompetitiver werdenden Umfeld zu behaupten.

Das neue VAG hat den damit verbundenen Herausforderungen und den sich daraus ergebenden Risiken ein besonderes Augenmerk geschenkt. Die Fokussierung hin zu einer risikobasierten Aufsicht zielt darauf, versicherungs- und finanztechnische Risiken vorausschauend zu bewirtschaften. Mit dem neuen Gesetz wurde insbesondere der vom BPV entwickelte Schweizer Solvenztest (SST) eingeführt. Der SST dient zur Ermittlung der ökonomischen Risikoexposition und Risikofähigkeit eines Versicherungsunternehmens und beruht auf ähnlichen Grundsätzen wie Solvency II – dem analogen Projekt seitens der EU. Im Unterschied zu den Solvency II-Regeln, die erst in einigen Jahren als allgemeine Richtlinien in den EU-Staaten umgesetzt sein dürften, wird in der Schweiz der SST respektive eine ganzheitliche risikobasierte Aufsicht bereits wesentlich früher eingeführt. Zusätzlich zur Risikobeurteilung mittels Ermittlung des ökonomisch erforderlichen Kapitals (SST) zielt die Aufsicht auf die qualitative Beurteilung der Corporate Governance, des Risk Managements, des Internen Kontrollsystems und weiterer operationeller Risiken eines Versicherungsunternehmens.

Neben diesen neueren Aufsichtsinstrumenten greifen gegenüber den Versicherungsunternehmen eine Reihe von traditionellen Aufsichtsmechanismen. Ausgehend von weitgehenden Berichterstattungspflichten ist insbesondere das die versicherungstechnischen Verpflichtungen bedeckende gebundene Vermögen nach speziellen Regeln anzulegen. Gleichzeitig sind innerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs gewisse gesellschaftsrechtliche Vorgänge sowie Portefeuilleübertragungen bewilligungspflichtig. Die Zulassung zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts an sich erfolgt auf der Basis von Geschäftsplänen, die laufend aktualisiert werden müssen. Werden Solvenzgefährdungen oder Missstände festgestellt, stehen dem BPV eine Reihe sichernder Massnahmen zur Verfügung, die durch definierte Regeln zum Konkurs der Versicherungsunternehmung und spezifische Strafbestimmungen ergänzt werden.

Während die traditionellen Instrumente auf einem normativen Ansatz beruhen, stehen bei den Instrumenten zur Erfassung der Risiken und der Risikofähigkeit prinzipienbasierte Ansätze im Vordergrund. Das BPV ist zurzeit daran, die Bewirtschaftung der Schnittstellen zwischen traditioneller und risikobasierter Aufsicht weiter zu optimieren und hat dazu ein Projekt unter dem Titel „Integrierte Versicherungsaufsicht“ lanciert.

Swiss Solvency Test: Feldtests 2006 und künftige Herausforderungen

Schweizer Solvenztest (SST, Solvency II)

In der Schweiz wie in der EU ist unbestritten, dass die Definitionen zur Berechnung der Solvabilität gemäss Solvency I ungenügend sind. Das starre Solvency I-Modell mit seiner geschäftsvolumenabhängigen und formelmässigen Berechnung des erforderlichen Kapitals ist nur bedingt in der Lage, die tatsächliche individuelle Risikoexposition und Risikofähigkeit einer Versicherungsunternehmung adäquat zu erfassen.

Auf der Basis einer ökonomischen Betrachtungsweise werden im SST hingegen sämtliche relevanten und quantifizierbaren Risiken erfasst. Stochastische Standardmodelle quantifizieren die entsprechenden Risiken. Gleichzeitig sind Interne Modelle zugelassen, um die spezifische Risikolage einer Unternehmung aussagekräftig abzubilden.

Das SST-Modell führt zur Ermittlung der Kapitalanforderung, des sogenannten Zielkapitals (Target Capital). Die zur Bedeckung des Zielkapitals vorhandenen Eigenmittel (risikotragendes Kapital) werden ebenfalls aufgrund einer marktnahen Bewertung ermittelt.

Feldtests im Jahre 2006

Wie in den beiden vorangegangenen Jahren wurde im Jahr 2006 ein SST-Feldtest durchgeführt. Daran nahmen 15 Lebensversicherer, 19 Schadensversicherer und 13 Krankenkassen teil, wobei die Teilnahme für acht Lebensversicherer mit Prämienvolumen von mehr als CHF 1 Milliarde und für neun Schadenversicherer mit einem Prämienvolumen von mehr als CHF 500 Millionen obligatorisch war.

Die Feldtests des Jahres 2006 haben gezeigt, dass das Hauptrisiko der meisten Lebensversicherer in ihrer Exposition gegenüber Änderungen in den Finanz- und Investitionsmärkten, dem sogenannten Marktrisiko, liegt. Demgegenüber präsentiert sich die Situation bei den Schaden- und Krankenkassenversicherern heterogener: Marktrisiken sind zwar ebenfalls von Bedeutung, dominierend sind hier aber die spezifischen Versicherungsrisiken.

Die Erkenntnisse aus den Feldtests haben in einigen wenigen Fällen einen vorsorglichen Handlungsbedarf ausgelöst; die zu ergreifenden Mass-

nahmen werden jeweils durch das BPV begleitet. Die Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes stellt dabei eine ausreichende Frist dar, um geeignete Lösungen zu finden, die aus einer Kapitalerhöhung, einer Risikoverminderung oder einer Portfeuilleübertragung bestehen können.

Auswirkungen des SST auf Versicherungsunternehmen

Da der SST bei der Bewertung und Risikomessung eine ökonomische Sicht einnimmt, wird er auf jene Versicherungsunternehmungen, die ihrerseits auf der Basis von risikobasierten Kapitalmodellen geführt werden, in der Regel keine signifikanten Auswirkungen haben. Bei anderen Versicherungsunternehmen ist es hingegen möglich, dass stärkere Anpassungen aufgrund der vertiefteren Risikobeurteilung erforderlich werden. Mit Blick auf die Anlagestrategie ist zu erwarten, dass die Nachfrage nach langfristigen Staatsobligationen zunehmen wird. So hat eine Studie der Universität St. Gallen im Dezember 2006 aufgezeigt, dass in den kommenden Jahren Umschichtungen in langfristige Anleihen aufgrund einer flachen Zinsstruktur auf dem heimischen Kapitalmarkt zu erwarten sind. Gleichzeitig hat die Studie festgestellt, dass die Auflagen des SST kaum Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung der Versicherungsunternehmen haben dürften, was auf deren grundsätzlich gute Kapitalisierung zurückzuführen ist.

Herausforderungen für den SST in den nächsten Jahren

Zentrale Aufgabe des BPV bildet nun die Beurteilung der internen Risikomodelle von Versicherungsunternehmen. Dazu gehören insbesondere Fragen der Modellierung der Risiken innerhalb einer Gruppe von Versicherungsgesellschaften. Gleichzeitig wird im Sommer 2007 ein weiterer Feldtest durchgeführt werden. Wie 2006 wird die Teilnahme für die meisten Versicherungsunternehmen freiwillig, für die grossen Gesellschaften hingegen obligatorisch sein.

Risikobewertung der Immobilien

Kontrovers diskutiert wird zurzeit die Frage der Bewertung von Immobilienrisiken im SST. Einige Versicherungsunternehmen sind der Meinung, dass diese innerhalb des SST nicht angemessen beurteilt würden. Allerdings wurden dem BPV bisher noch keine Vorschläge präsentiert, die eine angemessene Alternative zu dem vom BPV verwendeten Ansatz darstellen würden. Das BPV ist aber weiterhin Gesprächsbereit, um andere Möglichkeiten der Immobilienrisikomodellierung in Betracht zu ziehen.

Erwartungswert des finanziellen Ergebnisses bei Lebensversicherungsunternehmen

Aufgrund der Erfahrungen im Feldtest 2005 hat das BPV die Benutzung des erwarteten finanziellen Ergebnisses für die Reduktion der Kapitalanforderungen im Standardmodell bei Lebensversicherern nicht zugelassen. Das erwartete finanzielle Resultat kann in Zukunft dann angerechnet werden, wenn es nach Absprache mit dem BPV mit Hilfe eines Internen Modells angemessen modelliert wird.

Stellung von Krankenversicherern und Krankenkassen

Krankenversicherer, die Produkte nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) anbieten, stehen in Konkurrenz zu Krankenkassen, die sowohl Produkte nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) als auch nach VVG anbieten. Trotz ähnlicher oder identischer Risikosituation besteht bezüglich der entsprechenden Institutsaufsicht keine symmetrische Situation, da das BPV mit dem SST nur eine Kapitalanforderung an die erstgenannten Krankenversicherer stellt, während die Aufsicht über Krankenkassen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) wahrgenommen wird. Das BPV wird weitere Überlegungen anstellen, um mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Entwicklungen in der Schweiz, der Europäischen Union und im weiteren Ausland

Im Jahre 2006 wurden Vertreter des BPV erneut zu zahlreichen Veranstaltungen im In- und Ausland eingeladen, um über die Entwicklungen und Erkenntnisse aus dem SST zu berichten und um sich entsprechend in die Diskussion über die Entwicklung ähnlicher Modelle im Ausland einzubringen.

In der Europäischen Union wird gegenwärtig intensiv an der Entwicklung eines Modells zur Beurteilung des ökonomischen Kapitals und Kapitalbedarfs, Solvency II, gearbeitet. Zwischen dem BPV und den Behörden der Europäischen Union, insbesondere mit dem Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors CEIOPS – einer von der Europäischen Kommission eingesetzten Kommission, die sich mit der Entwicklung von Solvenz II beschäftigt – bestehen rege Kontakte. Obwohl die Mitgliedschaft in dieser Arbeitsgruppe der Schweiz verwehrt ist, haben Vertreter des BPV mehrfach Gehör sowohl bei der Europäischen Kommission als auch bei CEIOPS gefunden.

Im Rahmen seiner Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage der Schweiz hat sich eine Delegation des Internationalen Währungsfonds (IWF) im November 2006 auch intensiv mit der Versicherungsaufsicht und der diesbezüglichen Bedeutung des SST auseinandergesetzt. Der IWF anerkennt dabei, dass das BPV mit dem SST über ein modernes, risikobasiertes Aufsichtsregime verfüge. Sehr positiv bewertet wird dabei der Schritt weg von einer geschäftsvolumenabhängigen Berechnung des Kapitalbedarfs, gestützt auf die statutarische Rechnungslegung, hin zu einer Ermittlung aufgrund von Marktwerten. Bemängelt wird, dass der SST noch nicht obligatorisch ist und dass die Kapitalanforderungen erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des VAG erfüllt sein müssen.

Ausbildungszusammenarbeit

Die Schweizerische Aktuarsvereinigung (SAV) führte 2006 eine Reihe von eintägigen Kursen über den SST durch, bei denen auch Vertreter des BPV als Referenten mitwirkten. Es bleibt zu hoffen, dass der nach wie vor bestehende Ausbildungsbedarf durch künftige Veranstaltungen in ähnlichem Rahmen abgedeckt werden kann.

Swiss Quality Assessment

Während der Schweizerische Solvenztest (SST) insbesondere die quantitative Seite der risikoorientierten Aufsicht abdeckt und bereits in Feldtests geprüft wird, befinden sich die Self Assessment Module (SAM), welche zur qualitativen Erfassung operationeller Risiken von Versicherungsunternehmen dienen, noch in der Entwicklungsphase.

Grundsätzlich gilt, dass eine qualitative Beurteilung ohne aktive Mitwirkung der Versicherungsunternehmen nicht durchführbar ist. Der Regulator baut deshalb auf den Einbezug der Unternehmen und wählt dafür die Methode der Selbstbeurteilung (Self Assessment). Das BPV setzt also auf einen Mechanismus, der nicht zuletzt im ureigenen Interesse der Versicherungsunternehmen liegen muss. Die Aufsichtsbehörde verifiziert, korrigiert oder ergänzt in den qualitätskritischen Bereichen und Geschäftsprozessen bei Bedarf die Selbstbeurteilung der Versicherungsunternehmen mit einer Fremdbeurteilung (Fremdassessment).

Wie der SST sind auch die Self Assessment Module prinzipienbasiert. Das heisst, es geht nicht um die Einhaltung starrer Regeln, die für alle Unternehmen gleich sind, sondern um eine Überprüfung des Vorhandenseins angemessener unternehmensinterner Parameter, die den Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsunternehmens adäquat

Rechnung tragen. So werden Häufigkeit, Umfang und Detaillierungsgrad der Beurteilung den jeweiligen spezifischen Ausprägungen und der Risikolage der Versicherungsunternehmung angepasst.

Das Swiss Quality Assessment setzt für die qualitative Beurteilung moderne Werkzeuge ein, die von der jeweiligen Gesellschaft auch als „Checkliste“ für die Konzeption und den Aufbau ihrer internen Systeme genutzt werden können. Allfällige Massnahmen, die sich aus dem Self Assessment und gegebenenfalls der Fremdbeurteilung ergeben, sowie deren Ausgestaltung werden im Rahmen eines Risikodialogs gemeinsam erörtert. Die Umsetzung wird durch die Aufsichtsbehörde begleitet und überprüft.

Gesetzliche Grundlagen

Um die qualitativen Aspekte einer risikoorientierten Aufsicht zu erfassen, stellt das BPV auf eine Methodologie ab, die stark durch Self Assessment-Module (SAM) geprägt ist. Diese befinden sich noch in der Entwicklungsphase. Das neue Aufsichtsrecht stellt eine moderne Grundlage für die qualitative Aufsicht dar. So schreibt Artikel 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vor, dass die für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen eine einwandfreie

Geschäftstätigkeit gewährleisten. Versicherungsunternehmen müssen nach Art. 22 VAG so organisiert sein, dass sie alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen können. Hierzu ist ein wirksames internes Kontrollsystem (IKS) zu errichten, welches die gesamte Geschäftstätigkeit umfasst (Art. 27). Die Aufsichtsverordnung (vgl. Art. 96 ff. AVO) konkretisiert diese Anforderungen und verlangt von den Versicherungsunternehmen eine laufend zu aktualisierende Dokumentation ihres Risikomanagements.

Konzept

Die Assessmentmodule der qualitativen Aufsicht

- verarbeiten die individuellen Bewertungen von mehreren betroffenen und beteiligten Beobachterinnen und Beobachtern des Versicherungsunternehmens;
- lassen einen Vergleich der erarbeiteten Ergebnisse mit denjenigen der übrigen Versicherungsunternehmen zu (Benchmarking);
- folgen dem Gedankengut etablierter internationaler Initiativen, Standards und Normen wie COSO Framework (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission), Swiss Code of Best Practice, SWX-Richtlinien oder CobiT (Control Objectives for Information and Related Technology – ein Prüfstandard für die IT im Zusammenhang mit dem Internen Kontrollsystem).

Gegenwärtig bestehen Entwürfe von Modulen für:

- Corporate Governance: Überprüfung der Prinzipientreue, der Wirksamkeit und der Qualität des Corporate Governance Regelwerks;
- Risikomanagement und Internes Kontrollsystem: Überprüfung von Prinzipientreue und Funktionsfähigkeit, Qualität und Wirksamkeit der unternehmensweiten Methoden und Prozesse;
- Claims Management und Informationstechnologie: Überprüfung der Funktionsfähigkeit, Qualität und Wirksamkeit der Schadenbearbeitung und Rückstellungsbildung sowie der IT-Betriebsmittel und IT-Organisation.

Tools für weitere Geschäftsprozesse wie beispielsweise Reservierung oder Underwriting werden bei entsprechendem Handlungsbedarf realisiert und eingesetzt.

Massnahmenpaket

Die Bewertung der einzelnen Geschäftsbereiche erfolgt nach einem vordefinierten Raster. Ergibt sich aufgrund dieses Assessments ein konkreter Handlungsbedarf, definiert die Versicherungsgesellschaft im Rahmen des Risikodialogs ein entsprechendes Massnahmenpaket, welches sie anschliessend priorisiert und mit einem Umsetzungs- und Terminplan ergänzt. Die Aufsichtsbehörde beurteilt dieses Massnahmenpaket, begleitet den Vorgang und überprüft die Wirksamkeit der jeweiligen Massnahmen.

Vorgehen

Die Umsetzung von SAM IT bei sechs Versicherungsunternehmen hat gezeigt, dass sich das Tool methodologisch bewährt. Gestützt auf diese positiven Erfahrungen ist in der Folge das Instrument SAM Claims Management Tool bei weiteren acht Versicherungsgesellschaften – zum Teil noch im Sinne eines Pilotversuchs – eingesetzt worden. Zwar ist dieser Prozess noch nicht abgeschlossen, die ersten Rückmeldungen stimmen indessen auch hier zuversichtlich. Vorgesehen ist, die Module im Laufe des Jahres zusammen mit Vertretern der Assekuranz und des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV weiterzuentwickeln, anzupassen und weiter zu verfeinern. Gestützt auf diese Erkenntnisse soll dann die konkrete Umsetzung initiiert werden.

Weitere Gesetzgebungsarbeiten

Konkretisierung des Aufsichtsrechts schreitet voran

Das neue Versicherungsaufsichtsrecht trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Im Berichtsjahr wurde intensiv an der Konkretisierung des neuen Rechts gearbeitet. Rund 20 Richtlinien sind seither erarbeitet, in Kraft gesetzt und publiziert worden. Weitere sind geplant.

Zur Konkretisierung von unbestimmten Rechtsbegriffen im neuen Aufsichtsrecht – VAG¹, AVO² und AVO-BPV³ – steht gegenwärtig das Instrument der Richtlinie im Vordergrund. Damit soll eine vereinheitlichte Amtspraxis im Bereich der Aufsichtstätigkeit des BPV gefördert werden. Grundsätzlich bildet die Befugnis zum Erlass von Richtlinien (gelegentlich werden – mit analoger Bedeutung – auch die Begriffe „Weisung“, „Rundschreiben“ oder „Kreisschreiben“ verwendet) herkömmlichen Bestandteil der Aufsichtsbefugnisse von Aufsichtsbehörden⁴. Richtlinien sind im Gegensatz zu Gesetz und Verordnung keine formellen Rechtssätze, soweit es sich nicht um Wiederholungen von Gesetzes- oder Verordnungsrecht handelt, sondern beinhalten Meinungsäusserungen über die Auslegung der anwendbaren Rechtssätze, welche die Aufsichtsbehörde im Interesse der gleichmässigen Gesetzesanwendung abgibt.

Die Richtlinien werden durch die zuständigen Fachabteilungen des BPV im Rahmen der relevanten Normen des Aufsichtsrechts (VAG, AVO, allenfalls weitere Erlasse mit aufsichtsrechtlicher Bedeutung) entwickelt. Anschliessend finden Anhörungen der betroffenen Branchenverbände dazu statt. Die Ergebnisse der Anhörung werden wiederum durch das BPV ausgewertet, berücksichtigt oder zurückgewiesen, was dann zu einer Schlussfassung des Textes führt⁵. In Kraft gesetzte Richtlinien werden auf der Website des BPV publiziert.

Bereits verabschiedete Richtlinien

- Corporate Governance
 - Gewährbestimmungen
 - Risikomanagement
 - Anforderungen an den verantwortlichen Aktuar
 - Interne Revision
 - Externe Revision
 - Anerkennungsvoraussetzungen
 - Prüfpflichten
 - Auskunftspflicht der Versicherungsunternehmen nach Artikel 47 VAG
 - Zusammenarbeit mit Revisionsstellen für das gebundene Vermögen
- Gruppen/Konglomerate
 - Organisation
 - Konzernstruktur
 - Konzerninterne Vorgänge
 - Berechnung der Solvabilitätsspanne auf konsolidierter Ebene
 - Finanzberichte
- Berufliche Vorsorge
 - Richtlinie zur Betriebsrechnung berufliche Vorsorge (BV)
 - Richtlinie zur Prüfung der Betriebsrechnung berufliche Vorsorge (BV) durch die externe Revisionsstelle
- Gebundenes Vermögen
 - Anlagerichtlinie für das gebundene Vermögen

¹ Versicherungsaufsichtsgesetz (SR 961.01)

² Aufsichtsverordnung (SR 961.011)

³ Aufsichtsverordnung-BPV (SR 961.011.1)

⁴ Im vorliegenden Fall ist diese Befugnis implizit in Artikel 46 Absatz 1 VAG enthalten.

⁵ Externe Ansprechpartner = Versicherer und/oder allfällige weitere Betroffene
Interne Ansprechpartner = vom Weisungsinhalt mitbetroffene Bereiche und Fachabteilungen

Die neuen Anlagerichtlinien für das gebundene Vermögen als Beispiel

CHF 270 Mrd. Anlagen werden von Privatversicherern zur Bedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen in der Schweiz als gebundenes Vermögen verwaltet. Sie unterstehen den Anlagerichtlinien, die im Jahr 2006 in Weiterentwicklung früherer Vorschriften erlassen wurden. Mit den neuen Anlagerichtlinien wird ein starkes Gewicht auf qualitative Kriterien gelegt. Das Anlageuniversum kann erweitert werden und die Versicherungsunternehmen können auch neue, komplexere Instrumente anwenden.

Das Versicherungsunternehmen muss in der Lage sein, die durch die getätigten Investments eingegangenen Risiken korrekt zu erfassen und zu überwachen. Die Anlagerichtlinien verlangen von den Versicherungsunternehmen, dass sie über das notwendige Fachwissen sowie der Komplexität der Anlagen angemessene Investment-, Risiko- und Managementprozesse verfügen.

Das BPV hat zur Überwachung der Kapitalanlagen ein neues Konzept erstellt, welches sowohl systematische Checks als auch sporadisch eingeleitete Schwerpunkt-Prüfungen vorsieht:

- Vorgabe von VAG, AVO und Anlagerichtlinien
- Jährliches Reporting der Versicherung an die Aufsichtsbehörde
- Jährliche, vom BPV vorgegebene Prüfungshandlungen durch die externe Revisionsstelle
- Systematische Checks des BPV bei allen Versicherungsunternehmen
- Erstellen von Marktanalysen
- Schwerpunkt-Prüfungen, welche durch das BPV durchgeführt und jährlich neu definiert werden
- Jährliche quantitative Risikobewertung aller Aktiven im Rahmen des SST

Grundsätze der neuen Anlagerichtlinien

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen dient das gebundene Vermögen zur Sicherstellung der Ansprüche aus Versicherungsverträgen. Das gebundene Vermögen bildet somit ein Haftungssubstrat für die Versicherungsnehmer, welches sicherstellt, dass ihre Ansprüche aus Versicherungsverträgen vor denen sämtlicher übriger Gläubiger befriedigt werden. In der neuen Aufsichtsverordnung sowie in den Anlagerichtlinien wird im Sinne des Gesetzgebers dieser Schutz des Versicherungsnehmers weiter präzisiert. So werden beispielsweise sämtliche Verrechnungsmöglichkeiten von Drittparteien sowie die Belastung der Titel (z.B. Collateralisierung) im gebundenen Vermögen ausgeschlossen. Fremdkapitalaufnahme sowie Repo-Geschäfte zulasten des gebundenen Vermögens sind ebenfalls nicht möglich, und es

dürfen keine Nachschusspflichten begründet werden. Bei Close-out-Netting-Vereinbarungen, welche sich einzig und allein auf die Verrechnung von Vermögenswerten und Forderungen des gebundenen Vermögens beziehen, sind Ausnahmen vorgesehen, damit Derivattransaktionen in einem sinnvollen Rahmen möglich sind.

Das Ziel der Anlagerichtlinien ist es, die Investments aufgrund ihrer rechtlichen und ökonomischen Eigenschaften zu betrachten. Die Regelungen beispielsweise betreffend Einanlegerfonds, derivative Finanzinstrumente oder strukturierte Produkte sind so ausgelegt, dass durch die bestehende Struktur (z.B. Fonds) hindurchgeschaut wird (sogenannter Lookthrough-Ansatz), damit die tatsächlich enthaltenen Risiken erkannt und korrekt bewertet werden. Hier wird also nicht das Vehikel als solches beurteilt, sondern die darin enthaltenen Anlagen oder Risiken. Damit wird auch verhindert, dass Umstrukturierungen zur Umgehung der Anlagerichtlinien benutzt werden können.

Grundsätzlich kann eine Anlage nur dann im gebundenen Vermögen angerechnet werden, wenn sie die folgenden Punkte erfüllt:

- Die Anlage erfolgt im Rahmen einer vom Versicherungsunternehmen festgelegten Anlagestrategie, welche der Art und Komplexität des betriebenen Versicherungsgeschäftes sowie der finanziellen Lage des Versicherungsunternehmens angemessen ist.
- Die Anlage ist in der Regel problemlos bewertbar und verfügt über eine hohe Liquidität. Ausnahmen werden in den Anlagerichtlinien festgehalten und mit verstärkten qualitativen Anforderungen kompensiert.
- Die Anlage kann weder belastet noch mit Forderungen Dritter verrechnet werden (Ausnahmen: Rahmenverträge/Close-out-netting-Vereinbarungen bei Derivatgeschäften).
- Die Werthaltigkeit der Anlage ist rechtlich unbestritten und erfüllt juristisch die Anforderungen des gebundenen Vermögens (z.B. Durchsetzbarkeit des Konkursprivilegs).
- Die Anlage kann in die einzelnen Risikokomponenten zerlegt und bewertet werden.
- Die Schuldnerbonität ist überprüfbar.
- Das Versicherungsunternehmen verfügt über das notwendige Fachwissen sowie über die angemessenen Prozesse und Systeme, welche für die professionelle Selektion, Verwaltung und Kontrolle der getätigten Anlagen notwendig sind.

Erweiterung des Anlageuniversums

Die Anlagerichtlinien ermöglichen einen umfassenden Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten. Es können Absicherungsgeschäfte sowohl für die Anlagen des gebundenen Vermögens als auch für versicherungstechnische Rückstellungen (z.B. Swaptions) angerechnet werden. Replizierende Strategien und in einem beschränkten Umfang auch Erwerbsvorbereitungs- und Ertragsvermehrungsstrategien sind ebenfalls möglich. Die im weltweiten Derivatemarkt üblichen Master Agreements (Rahmenverträge) sowie die Sicherheitenbestellungen müssen gewisse Anforderungen der Anlagerichtlinien erfüllen.

Die Bildung von Einanlegerfonds wird ermöglicht. Die Zusammenarbeit zwischen EBK und BPV stellte die Konsistenz der neuen Anlagerichtlinien sowie der neuen Kollektivanlageverordnung im Bereich der Einanlegerfonds sicher.

Der Trend hin zu alternativen Anlagen wird ebenfalls berücksichtigt. Aufgrund der Komplexität dieser Anlagen, ihrer zum Teil nicht quantifizierbaren Risiken und der beschränkten Ausstiegsmöglichkeiten schränkt das BPV diese Investitionsmöglichkeiten auf 10% des Sollbetrages des gebundenen Vermögens ein. Zudem werden hohe Anforderungen an Organisation, Fachwissen, Investitionsprozess, Due Diligence sowie Risk Management und -Kontrolle gestellt. Die Investition in strukturierte Produkte wird ermöglicht, wobei das Versicherungsunternehmen Anforderungen bezüglich der risikomässigen und buchhalterischen Behandlung der einzelnen Komponenten der Struktur erfüllen muss.

Revision der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei

Das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) hat die Verordnung vom 30. August 1999 über die Bekämpfung der Geldwäscherei (VGW) revidiert. Die Revision berücksichtigt die Empfehlungen der in der Länderprüfung

2005 formulierten Empfehlungen der Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux (GAFI/FATF) zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Gleichzeitig wurde die Revision dazu benützt, die Terminologie an das neue Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) anzupassen und gewisse Formulierungen sowie den Titel der Verordnung (neu GwV BPV) mit den Geldwäschereiverordnungen der Eidgenössischen Bankenkommision (GwV EBK) und der Kontrollstelle für Geldwäschereibekämpfung (GwV Kst) abzustimmen.

Die wesentlichen Änderungen

Hauptsächlich führt die Revision zu folgenden Änderungen:

- Erweiterung der Abklärungspflichten für politisch exponierte Personen sowie Verbindungen zu terroristischen oder kriminellen Organisationen
- Systematische Risikoüberwachung der für die Identifikation der Vertragspartei erforderlichen Schwellenwerte sowie der Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken
- Erleichterte Anforderungen an die beweiskräftigen Dokumente zur Identifizierung der Vertragspartei
- Gesellschaftsexterne Kontrolle über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten

Reglemente müssen 2007 angepasst werden

Die Verordnungsänderung trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Für die Anpassung an die neuen Vorschriften wird den Versicherungsunternehmen eine Übergangsfrist von einem Jahr eingeräumt. Diese Anpassungsfrist wird es der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV), der die überwiegende Anzahl der in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsunternehmen angeschlossen ist, erlauben, ihr Reglement im Laufe des Jahres 2007 an die neuen Rechtsgrundlagen anzupassen. Die Reglementsänderung ist vom BPV vor Ende 2007 zu genehmigen.

Im Übrigen plant das BPV, im Laufe des Jahres 2007 die neuen Bestimmungen den dem BPV direkt unterstellten Lebensversicherungsunternehmen im Rahmen einer Präsentation zu erläutern.

Da das Parlament die am 1. Februar 2006 verabschiedete Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzaufsicht (FINMAG) bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht behandelt hatte, waren die Auswirkungen einer integrierten Finanzaufsicht auf den Bereich der Geldwäschereibekämpfung damals noch unklar, weshalb sie bei Bedarf in einer späteren Revision erfasst werden müssen.

Totalrevision VVG

Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) regelt die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten. Das Gesetz wurde vor fast 100 Jahren in Kraft gesetzt und seither lediglich teilrevidiert. Es vermag daher den Ansprüchen an einen modernen, konsumentenfreundlichen Erlass nicht mehr vollauf zu genügen. Aus diesem Grund wurde am 11. Februar 2003 die Expertenkommission VVG unter der Leitung von Professor Anton K. Schnyder eingesetzt und beauftragt, einen Gesetzesentwurf samt erläuterndem Bericht abzuliefern.

In die Totalrevision VVG sollen diejenigen politischen und konsumentenschutzrechtlichen Anliegen aufgenommen werden, die in der im Jahr 2004 durchgeführten Teilrevision nicht bereits berücksichtigt wurden. Gleichzeitig soll das neue VVG insbesondere den zu diesem Thema auf eidgenössischer Ebene eingereichten parlamentarischen Vorstössen, den Empfehlungen der Wettbewerbskommission und den Entwicklungen des Versicherungsvertragsrechts in unseren Nachbarstaaten angemessen Rechnung tragen sowie die Koordination mit dem Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht verbessern.

Entwurf der Expertenkommission

Die Expertenkommission VVG hat den Gesetzesentwurf inklusive erläuterndem Bericht Anfang August 2006 abgeliefert. Damit waren die Arbeiten der Expertenkommission beendet. Nach Abschluss dieser ersten Phase wird das Gesetzgebungsverfahren nun weitergeführt. Das EFD hat das BPV im September 2006 beauftragt, gestützt auf den Expertenentwurf bis Ende 2007 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Im Rahmen der Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs wird es darum gehen, den Vorentwurf und die dazugehörigen Erläuterungen der Expertenkommission wie üblich verwaltungsintern aus versicherungsrechtlicher Optik zu sichten und zu prüfen.

Vernehmlassungsverfahren

Anschliessend wird das EFD über das weitere Vorgehen zu entscheiden haben und dem Bundesrat die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens beantragen. Die Stellungnahmen der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise werden wichtige Hinweise auf die sachliche Richtigkeit und Vollzugsfähigkeit der geplanten Vorhaben geben und ermöglichen Rückschlüsse auf die politische Akzeptanz im Hinblick auf die Realisierung und Umsetzung der betreffenden Massnahmen. Ausserhalb der Bundesverwaltung vorhandenes Fachwissen kann einbezogen und genutzt werden. Die Bundeskanzlei wird den Zeitpunkt des Vernehmlassungsverfahrens sowie die Vernehmlassungsunterlagen zu gegebener Zeit in elektronischer Form öffentlich zugänglich machen.

Versicherungsaufsicht und FINMA

Am 1. Februar 2006 veröffentlichte der Bundesrat die Botschaft Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FINMAG). Nunmehr durchläuft die Vorlage die parlamentarischen Beratungen. Im März 2007 ist sie im Nationalrat als Erstrat beraten worden.

Das FINMAG sieht eine Integration der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamts für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei in einer Behörde vor, welche als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt den Namen FINMA tragen soll.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die erwähnten Behörden integriert werden sollen, gleichzeitig die Aufsicht aber nach wie vor nach den sektorspezifischen Aufsichtsgesetzen durchgeführt wird. Die verschiedenen Fachbereiche sollen in der zweistufigen Leitungsstruktur, nämlich im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung der FINMA, angemessen vertreten sein.

Von der Integration werden Synergieeffekte erwartet, welche sich aus der Nutzung von Querschnittsfunktionen, der vereinheitlichten Ausgestaltung von Prozessen und der gemeinsamen Nutzung von Supportfunktionen ergeben. Mit der FINMA kann zudem die Kohärenz in verschiedenen Bereichen wie etwa der Bekämpfung der Geldwäscherei und im Verfahrensbereich gestärkt werden. Die FINMA kann auch im internationalen Kontext eine grössere Wirkung entfalten. Insbesondere kann sie eine Vernetzung mit andern Aufsichtsbehörden des In- und Auslands weiter fördern und in in- und ausländischen Foren aktiv mitwirken. Damit liefert die FINMA die Basis für eine im internationalen Vergleich optimal positionierte Gruppenaufseherin für aus der Schweiz geleitete Konzerne.

Die Integration der Versicherungsaufsicht in die FINMA sollte es auch erlauben, den entscheidenden Besonderheiten der Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen angemessene Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Risikopositionen und Fristigkeiten, die Reservierung und Bedeckung der versicherungstechnischen Reserven mit Aktiven zur Bildung des gebundenen Vermögens. Zentral ist zudem, dass den unterschiedlichen Geschäftsmodellen entsprechend Rechnung getragen wird. Daraus folgt, dass es zwingend massgeschneiderte Instrumente wie den SST braucht, damit die spezifischen Versicherungsrisiken adäquat berücksichtigt werden können. Von Bedeutung ist auch die Nähe gewisser Versicherungsprodukte zu Institutionen aus dem Bereich der Sozialversicherungen.

Die Gesetzesvorlage vermittelt den nötigen Raum, um diesen spezifischen Eigenheiten der überwachten Versicherungsbranche auch unter dem gemeinsamen Dach der FINMA gerecht zu werden. So kann die integrierte Versicherungsaufsicht – also das Zusammenspiel qualitativer risikobasierter Aufsicht im Schweizer Solvenztest sowie in den Swiss Quality Assessments und den traditionellen Aufsichtsinstrumenten – organisch weiterentwickelt werden.

Internationales

Das Schwergewicht der internationalen Beziehungen des BPV lag im vergangenen Jahr eindeutig auf der Europäischen Union. Daneben forderte die Dynamik der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsicher (IAIS) in der Entwicklung von Standards den unverminderten Einsatz mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BPV. Diese Standards wären für die schweizerische

Aufsicht zwar nicht bindend; indem sie aber für die Länderprüfungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) einen Referenzwert darstellen, erhalten sie als „Soft Law“ auch für uns einen besonderen Stellenwert. Ein solches Länderexamen, wenn auch bloss als „Update“ deklariert, wurde denn auch im vergangenen Jahr wiederum durchgeführt.

Europäische Union (EU)

Am 10. Februar 2006 wurde das „Memorandum of Understanding“ (MoU) paraphiert. Damit fanden Verhandlungen von mehr als anderthalb Jahren zwischen dem Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (CEIOPS) und dem BPV ihren formellen Abschluss, und in der Folge haben die Versicherungsaufsichtsbehörden aller EU- und EWR-Mitgliedstaaten das MoU bilateral mit dem BPV unterzeichnet. Auch wenn die Institution „EU“ als solche am MoU nicht beteiligt ist und seine Unterzeichnung daher auch keine politische Annäherung an die EU darstellt, so kann doch seine operative Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das MoU ist die Grundlage für den Einbezug des BPV in die EU-Gruppenaufsicht. Es ermöglicht nicht nur den Informationsaustausch, sondern auch eine enge Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, namentlich beim Vollzug der Gruppenaufsicht, wie sie die Gruppen- und Konglomeratsrichtlinie den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und das neue Versicherungsaufsichtsgesetz in der Schweiz dem BPV vorschreiben. Inzwischen haben drei Koordinationskomitees, die für die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen, die einer Versicherungsgruppe mit Hauptdomizil in der Schweiz angehören, gebildet worden sind, die jüngste Entwicklung der Beziehungen der Aufseher der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz zum Anlass genommen, das BPV als die zuständige Aufsichtsbehörde zur Beaufsichtigung der jeweiligen Versicherungsgruppe aus Sicht der EU-Mitgliedstaaten anzuerkennen. Dadurch wird in diesen Fällen eine seit Langem von verschiedenen Seiten kritisierte Doppelspurigkeit beseitigt.

IAIS

Die Aktivitäten der IAIS im Jahre 2006 geben einen guten Einblick über die gegenwärtigen Herausforderungen. Das BPV ist daher aktiv beteiligt und bemüht, in den entsprechenden Ausschüssen der IAIS Einsitz zu nehmen und seine Sicht einzubringen.

Von den für das Jahr 2006 verabschiedeten Dokumenten sind folgende hervorzuheben: zunächst das Dokument „Roadmap for a common structure and common standards for the assessment of insurer solvency“ vom 16. Februar 2006, das an das Grundlagenpapier „Towards a common structure and common standards for the assessment of insurer solvency (Framework paper)“ aus dem Jahre 2005 anknüpft und im Februar 2007 seine Fortsetzung findet im Dokument „The IAIS common structure for the assessment of insurer solvency“. Die Dokumente sind ein Kompendium des heutigen Wissens darüber, wie eine gute Versicherungsaufsicht ausgestaltet sein sollte. Sie bilden die Grundlage für die künftigen Arbeiten in der IAIS. Aus den weiteren zwölf, nebst dem „Framework paper“ im Jahre 2006 verabschiedeten Standards, Guidance und Issues Papers sowie Reports seien lediglich folgende drei Dokumente speziell erwähnt:

- Nach den analogen Standards für die Schaden- (2004) und die Rückversicherer (2005) verabschiedete die IAIS nun auch für die Lebensversicherer zur Erhöhung der Markttransparenz und Marktdisziplin einen Standard zur Offenlegung von Informationen über ihre versicherungstechnischen Risiken: „Standard on disclosures concerning technical risks and performance for life insurers“.

- Ebenfalls von Offenlegung, aber in einem völlig anderen Bereich, handelt das „*Guidance paper on risk transfer, disclosure and analysis of finite reinsurance*“. Es stellt in einer umfangreichen Bestandesaufnahme die Erscheinungsformen des mit verschiedenen Ausdrücken als finite, financial, structured, non-traditional oder loss mitigation reinsurance bezeichneten Vertragsverhältnisses zwischen zwei Versicherungsunternehmen und ihre Risiken dar.
- Im „Standard on asset-liability management“ identifiziert die IAIS weit über das asset-liability-matching hinausgehend elf Mindestanforderungen, denen ein gutes asset-liability-management sowohl eines Lebens- wie auch eines Schadenversicherers genügen sollte.

OECD

Im *Insurance and Private Pensions Committee* (IPPC) der OECD, in dem das BPV seit je aktiv mitwirkt und bis Mai 2007 in der Person von Kurt Schneiter, Leiter Internationales beim BPV, das Präsidium stellt, stand vom politischen Gewicht her die Bereinigung der Vorbehalte zu den neuen oder geänderten Bestimmungen des Kodex zur Liberalisierung der unsichtbaren Transaktionen im Vordergrund. Diese Arbeiten erfordern jedoch noch eine weitere Sitzungsrunde im Jahre 2007. Ebenfalls diskutiert wird erneut die regulatorische Effizienz. Daneben wurden namentlich zwei grosse, in den Vorjahren entwickelte Projekte weiter vorangetrieben: „*Financial Education*“ durch zwei breit angelegte internationale Konferenzen in Indien und Russland sowie die Bewältigung von Grossrisiken durch eine Kick-off-Sitzung des *High-level Advisory Board* des „*International Network on the Financial Management of Large-Scale Catastrophes*“.

Erwähnt sei schliesslich, dass das IPPC im Sommer 2006 wegen der laufenden Renovationsarbeiten in Paris auf Einladung des Präsidenten erstmals eine Sitzung in der Schweiz (Genf) durchführte.

Erfahrungsaustausch

Zum deutschsprachigen Erfahrungsaustausch hatte im Jahre 2006 das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen (BaFin), Deutschland, die Aufseher von Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz eingeladen. Zum dritten Mal nahmen am Treffen sowohl die Versicherungs- als auch die Bankenaufseher teil. Der französischsprachige Erfahrungsaustausch 2006 musste wegen Termenschwierigkeiten auf Januar 2007 verschoben werden. Eingeladen hatte die französische Aufsichtsbehörde die Versicherungsaufseher von Luxemburg, Belgien und der Schweiz.

Fürstentum Liechtenstein (FL)

Mit dem Fürstentum Liechtenstein verbindet die Schweiz ausser einer jahrhundertalten kulturell-politischen Beziehung auch das Versicherungsabkommen vom 19. Dezember 1996. Eine gemischte Kommission, die sich seit Abschluss des Abkommens jährlich trifft, wacht über das gute Funktionieren des Staatsvertrages. An der Sitzung vom 19. Dezember 2006, dem zehnten Jahrestag des Abkommens, stand die Frage der Ausweitung des Abkommens auf die Versicherungsvermittler zur Diskussion. Damit soll vermieden werden, dass sich Vermittler in beiden Ländern registrieren lassen müssen. Die Frage soll speditiv im Jahre 2007 behandelt werden.

IWF

Der Internationale Währungsfonds (IWF) ist einer der Hauptinteressenten für die Standards der IAIS: Diese dienen nämlich als Grundlage für das periodisch durchgeführte *Financial Sector Assessment Program* (FSAP). Im Herbst 2006 wurde die Schweiz einem „FSAP-Update“ unterzogen, dies weil das letzte FSAP erst vier Jahre zurücklag und 2005 ein umfassendes Länderexamen seitens Financial Action Task Force (FATF) in der Geldwäschereibekämpfung durchgeführt worden war. Das Ergebnis aus dem FSAP-Update, das im Frühjahr 2007 publiziert wird, ist durchmischt. Das BPV erhielt Bestnoten für den Swiss Solvency Test, wobei darauf hingewiesen wurde, dass zur Umsetzung der neuen Erlasse genügend Personal zur Verfügung stehen müsse.

Jährlich wiederkehrend ist das „andere“ Länderexamen des IWF, die sogenannten Artikel-IV-Konsultationen jeweils im Februar/März. Im Gegensatz zum FSAP geht es bei diesem Länderexamen eher um makroökonomische Aspekte der Versicherungswirtschaft und -aufsicht.



Aufsichtstätigkeit

Aufsichtsorganisation

Aufsicht über Einzelunternehmen sowie über Versicherungsgruppen und -konglomerate

Aufsichtsmodell

Mit der Entwicklung von immer grösseren Versicherungskonzernen ist auch die Versicherungsaufsicht gefordert, entsprechende Modelle zur Beaufsichtigung zu entwickeln und entsprechende Ressourcen bereitzustellen. Traditionellerweise geht die Versicherungsaufsicht von der Beaufsichtigung einer juristischen Person aus, welche die erforderlichen Bewilligungen einholen, das notwendige Kapital aufweisen, die Regeln zur Reservierung und zur Bedeckung der versicherungstechnischen Reserven durch Bildung des gebundenen Vermögens sowie eine Vielzahl weiterer Vorschriften beachten muss.

Dieser Ansatz ist in der EU in den Jahren 1999 und 2002 durch den Erlass der Richtlinie 98/78/EG über die Beaufsichtigung einer Versicherungsgruppe (Gruppenrichtlinie) sowie der Richtlinie 2002/87/EG über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten (Konglomeratsrichtlinie) erweitert worden; damit werden bei der Beaufsichtigung der Einzelunternehmung zusätzlich die Auswirkungen der Gruppenzugehörigkeit in Betracht gezogen. Insbesondere werden auf Konzernebene die Fitness und Propperness der leitenden Personen, die Eigenkapitalunterlegung der geforderten Solvabilität, das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem sowie gruppeninterne Transaktionen zusätzlich zur Beaufsichtigung der Einzelgesellschaft geprüft. Entsprechende Bestimmungen haben auch in das neue Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz VAG) in die Artikel 64 ff. zur Aufsicht über Versicherungsgruppen und in den Artikeln 72 ff. zur Aufsicht über Versicherungskonglomerate Eingang gefunden. Damit hat der schweizerische Gesetzgeber den Auftrag zur Überwachung aus der Schweiz geleiteter Versicherungsgruppen und -konglomerate sowie ausländischer Versicherungsgruppen und -konglomerate ohne äquivalente Aufsicht erteilt. Im Zeichen der Entwicklung des Swiss Solvency Tests und auch der Vorbereitung von Solvency II in der Europäischen Union lässt sich erkennen, dass die Aufsicht über Versicherungsgruppen und -konglomerate eine noch engere Berücksichtigung der Verflechtungen von Konzerngesellschaften erfordert. Daher muss die Aufsicht über

Einzelgesellschaften in enger Zusammenarbeit mit der Gruppenaufsicht erfolgen. Sofern die schweizerische Aufsicht sowohl die Versicherungsgruppe oder das -konglomerat als auch Einzelgesellschaften überwacht, wird die Koordination durch einen Gesamtleiter auf der Stufe der BPV-Geschäftsleitung wahrgenommen, der den Austausch zwischen den Fachkräften aus den Abteilungen der gruppenweiten Aufsicht und der Einzelaufsicht sicherstellt.

Unterstellung unter die Versicherungsgruppen- bzw. -konglomeratsaufsicht mittels individueller Verfügungen

Mit Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes per 1. Januar 2006 hat das BPV wie erwähnt den Auftrag erhalten, Versicherungskonzerne, deren Leitung in der Schweiz erfolgt oder welche im Ausland nicht einer äquivalenten Aufsicht unterstehen, der Versicherungsgruppen- bzw. -konglomeratsaufsicht zu unterstellen. Der Zweck dieser Aufsicht ist vor allem die Solvenzsicherung auf Konzernstufe sowie die Sicherung der Governance und des Risikomanagements sowie des Internen Kontrollsystems. Aufgrund dieser Überlegungen lassen sich für die Unterstellung im Wesentlichen zwei Kriterien, die Internationalität und die Komplexität eines Konzerns, ableiten.

Nach Analyse verschiedener Unternehmensgruppen verfügte das BPV mit Wirkung per 30. September 2006, dass die Basler-Gruppe, die Swiss Life-Gruppe, die Swiss Re-Gruppe und die Zurich Financial Services Group sowohl als Versicherungsgruppen als auch als Versicherungskonglomerate gemäss neuem Aufsichtsrecht unter Aufsicht gestellt werden. Die unter altem Recht ergangenen, individuellen Verfügungen wurden damit ersetzt. Neu werden ebenfalls die Helvetia-Gruppe, die Gruppe Mobiliar, die Nationale Suisse-Gruppe und die Gruppe Vaudoise Versicherungen mit Wirkung per 30. September als Versicherungsgruppen beaufsichtigt.

Akzente der Versicherungsgruppen- und konglomeratsaufsicht

Für die vom BPV praktizierte Versicherungsgruppen- und -konglomeratsaufsicht stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

- a) **Direktauf sicht unter Beizug der externen Revision:** Die Aufsichtstätigkeit des BPV beruht im Wesentlichen auf einer Direktauf sicht. Dadurch erhält das BPV einen unmittelbaren Einblick in eine Unternehmensgruppe, was die Fachkompetenz laufend erweitert und bei den Konzernen die Kostenbelastungen in Grenzen hält. Für ausgewählte Teilbereiche wie die Prüfung der Jahresrechnung oder die formelle Bestätigung über die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften stützt sich das BPV auf die externe Revision und allenfalls auf weitere Experten.
- b) **Konsolidierte und gruppenweite Aufsicht:** Die vom BPV ausgeübte Konzernaufsicht beinhaltet nicht nur eine konsolidierte Sicht der Unternehmensgruppe. Vielmehr interessiert das BPV sich – so u.a. beim SST und den konzerninternen Vorgängen – für die Risikosituation und die Verflechtungen der Konzerneinheiten innerhalb der Gruppe oder des Konglomerats. Der Aggregation aller Teilrisiken innerhalb eines Konzerns und dem eingeschränkten Kapitaltransfer zwischen verschiedenen Ländern ist besondere Beachtung zu schenken.
- c) **Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden:** Die Erfahrungen und die Erkenntnisse der Soloaufsicht der ausländischen Aufsichtsbehörden sind zu berücksichtigen. Die intensive Zusammenarbeit mit den Aufsichtskollegen im Ausland ist deshalb eine wichtige Grundlage der Aufsichtstätigkeit.
- d) **Building Block-Approach:** Bei Versicherungskonglomeraten werden die Risiken und die Eigenmittelanforderungen von konzerneigenen Bankinstituten gemäss Basel II beurteilt bzw. berechnet. Nach dem Building Block-Approach werden die Anforderungen aus den Versicherungs- und dem Finanzbereich zusammengezählt.

Konkretisierung der Aufsichtspraxis mittels Richtlinien

Mit der Unterstellung der acht Gruppen bzw. Konglomerate war es notwendig, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Aufsichtspraxis konkretisiert wurden. Deshalb hat das BPV Ende 2006 sechs Richtlinien zu folgenden Bereichen in Kraft gesetzt, die auf der Homepage des BPV zu finden sind:

- Berichterstattung über die Organisation
- Berichterstattung über die Struktur
- Berichterstattung über interne Geschäftsvorgänge
- Solvabilität I
- Konzernbericht
- Corporate Governance/Risikomanagement/ internes Kontrollsystem

Bei der Konkretisierung der Aufsicht hat das BPV insbesondere darauf geachtet, dass die Entwicklungen in der internationalen Versicherungs- und Finanzwelt und der entsprechenden Aufsicht einfließen. Als Folge davon werden die Konzerne

- nicht nur als homogenes Gebilde von aussen betrachtet (konsolidierte Sichtweise), sondern ihr Innenleben bzw. die konzern-internen Vorgänge und Strukturen transparent gemacht, sodass Aufsichtsarbitrage oder -umgehungen erkennbar werden,
- gemäss international anerkannten Rechnungslegungsstandards beurteilt,
- die Jahresberichte der externen Revisionsstelle zuhanden des Verwaltungsrates sowie der internen Revisionsstelle zuhanden der externen Revisionsstelle auch dem BPV als Beurteilungsgrundlage zustellen,
- für die Solvabilität I-Berechnung nur anrechenbare Eigenmittel berücksichtigen können, welche europaweit einer vorsichtigen Betrachtungsweise standhalten,
- die Organisation der Geschäftsführungsstruktur, die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung, die personelle Besetzung sowie die internen Regelungen gegenüber dem BPV aufzeigen,
- die Verwaltungsrats- und Führungsequipe einer Fitness- und Properness-Überprüfung unterstellen und den Corporate Governance-Prinzipien nachkommen.

Konsequenzen der Memoranda of Understanding

Wie erwähnt, hat das BPV ein „Memorandum of Understanding“ (MoU) zusammen mit dem „Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (CEIOPS)“ ausgearbeitet. In dieser Absichtserklärung sind Informationsaustausch und Zusammenarbeit – insbesondere bei Versicherungsgruppen und -konglomeraten – mit den EU/EWR-Aufsichtsbehörden geregelt. Siehe auch Text „Internationale Entwicklungen“ (Seite 19).

Das MoU hat die Stellung der Schweiz in der europäischen Versicherungsaufsicht massiv verbessert. So ist ein Vertreter des BPV als permanenter Gast bei der Arbeitsgruppe des CEIOPS eingeladen, die sich mit der Umsetzung der Gruppenrichtlinie befasst. Für ein Nicht-EU-Mitglied ist das Mitwirken der Schweiz bei einer CEIOPS-Arbeitsgruppe als besonders wertvoll einzustufen.

Die Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen erleichtert der schweizerischen Aufsicht, eine äquivalente Überwachung im Bereich der Versicherungsgruppen und -konglomerate aufzubauen. Die Gewährleistung der Äquivalenz ist wiederum eine Voraussetzung, um als Gruppenaufseher (oder in der EU-Terminologie: „Lead Supervisor“) für aus der Schweiz geleitete Versicherungskonzerne durch ausländische Versicherungsaufsichtsbehörden anerkannt zu werden. Die Behörde, die diese Funktion übernimmt, ist einerseits für die Überwachung der zugeteilten Gruppen zuständig und muss andererseits den Informationsfluss zwischen den Regulatoren koordinieren. Dadurch wird eine doppelte Aufsicht verhindert und gleichzeitig der Aufwand bei den Konzernen reduziert.

Die Anerkennung als Gruppenaufseher oder „Lead Supervisor“ erfolgt für jede Versicherungsgruppe einzeln. Alle zuständigen EU/EWR-Aufsichtsbehörden, die ein Versicherungsunternehmen der entsprechenden Gruppe beaufsichtigen, müssen ihr Einverständnis geben. Dieses Vorgehen gilt für alle Gruppen, die im EU/EWR-Raum über mehrere Versicherungsgesellschaften verfügen, d.h. nicht nur für schweizerische Konzerne. Die Schweiz ist derzeit für folgende Versicherungsgruppen als Lead Supervisor anerkannt: Bâloise, Helvetia und Nationale Suisse.

Schadenversicherung: höhere Deckungslimiten in der Elementarschadenversicherung

Seit dem 1. Januar 2007 gelten höhere Deckungslimiten in der Elementarschadenversicherung. Der Bundesrat hat im Oktober 2006 eine entsprechende Verordnungs-

änderung gutgeheissen, die neben der erheblichen Erhöhung der Deckungslimiten auch die Änderung der Selbstbehalte beinhaltet.

Die Elementarschadenversicherung deckt Schäden an Fahrhabe und Gebäuden, die durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben entstehen. Deckungsumfang und Prämientarife sind für alle Privatversicherer in der Schweiz einheitlich und verbindlich. Angesichts seiner hohen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung wurde dieser Grundsatz 1993 gesetzlich verankert.

Die Elementarschadenversicherung

In 19 Kantonen wird die Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude durch die kantonalen Gebäudeversicherungen mit Monopolstatus betrieben. In den Kantonen Nidwalden und Waadt gilt das kantonale Monopol auch für die Fahrhabeversicherung (Hausrat und übrige Fahrhabe). In den anderen Kantonen betreiben die Privatversicherer die Fahrhabeversicherung und in den GUSTAVO-Kantonen (Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell IR, Wallis und Obwalden) versichern die Privatversicherer auch Gebäude gegen Feuer und Elementarschaden. Die Privatversicherer, nicht aber die kantonalen Gebäudeversicherungen, stehen unter der Aufsicht des Bundesamts für Privatversicherungen (BPV).

Höheres Elementarschadenrisiko

Die signifikante Erhöhung des Elementarschadenrisikos weltweit und die Unwetter im Sommer 2005 in der Schweiz zeigten, dass Deckungslimiten von CHF 250 Millionen pro Ereignis in der Elementarschadenversicherung für Gebäude und für Fahrhabe nicht ausreichen. Nach Angaben des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) beliefen sich die Unwetterschäden im Sommer 2005 für die Privatversicherer auf rund CHF 1,335 Milliarden, davon entfielen auf die Elementarschadenversicherung CHF 950 Millionen. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) beantragte daher eine Erhöhung der Deckungslimiten. Die Erhöhung der Deckungslimiten auf je CHF 1 Milliarde pro Ereignis sowohl für Gebäude als auch für Fahrhabe war angezeigt. Diese

Deckungslimiten gilt für alle Schäden aus einem Elementarschadeneignis für Gebäude in den GUSTAVO-Kantonen sowie für die Fahrhabeversicherung aller Kantone, ausgenommen Nidwalden und Waadt. Die Entschädigung für Elementarschäden in den anderen Kantonen wird durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Änderungen der AVO

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2006 die Erhöhung der Deckungslimiten und die Änderung der Selbstbehalte verabschiedet. Die Verordnungsänderung ist auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Mit der gleichzeitigen Erhöhung der Deckungslimiten und der Änderung der Selbstbehalte wurde erreicht, dass die Prämien für die Elementarschadenversicherung trotz der Vervielfachung der Deckungslimiten nur in begrenztem Umfang erhöht werden müssen.

Tarifanpassungen und Kündigungsrecht

Diese Verordnungsänderung bzw. die entsprechende Verfügung des BPV verpflichtet die Versicherungsunternehmen, die neuen Tarife der Elementarschadenversicherung auf alle neuen und alle bestehenden Versicherungsverträge mit Wirkung per 1.1.2007 anzuwenden. Weder das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG, SR 961.01) noch das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1) enthält Bestimmungen betreffend das Kündigungsrecht der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen im Zusammenhang mit den vorgenannten Anpassungen. Die Frage des Kündigungsrechts ist nach Massgabe der einschlägigen vertraglichen Bestimmungen im Einzelfall zu beurteilen. In einem Streitfall über die Existenz und Ausgestaltung eines Kündigungsrechts obliegt der Entscheid gemäss Art. 85 VAG dem Zivilrichter.

Rückversicherungen: Konsolidierungstrend im Rückversicherungsmarkt

Im Gegensatz zu 2005 sind im Berichtsjahr die grossen Naturkatastrophen und die damit verbundenen Rekapitalisierungen von Rückversicherungsunternehmen ausgeblieben. Der Konsolidierungstrend ist nach wie vor im vollen Gang. Allein im Berichtsjahr wurden

jedoch drei neue professionelle Rückversicherer gegründet, was als gegenläufiger Trend gedeutet werden kann. Die Umsetzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes wirkt sich auf den Rückversicherungsmarkt aus.

Das wohl gewichtigste Ereignis während des Berichtsjahres ist die Übernahme der General Electric Insurance Solutions durch die Swiss Re. Die Transaktion wurde durch das BPV im Mai 2006 genehmigt und ca. Mitte des Jahres vollzogen. Die genauen Auswirkungen der Übernahme werden vermutlich frühestens Mitte 2007 ersichtlich sein. Es lässt sich jedoch jetzt schon festhalten, dass mit dieser Übernahme die Swiss Re zur weltweit grössten Rückversicherungsgruppe vor der Münchener Rück avanciert ist. Die Übernahme der Revios Rückversicherungs-AG durch die SCOR ist auch erwähnenswert: In der Schweiz führte sie zu einer bewilligungspflichtigen indirekten Änderung der Besitzverhältnisse der Revios Rückversicherungs-AG, Zug. Die Transaktion wurde im November 2006 vollzogen. Die SCOR wird dadurch weltweit zu einem prominenten Anbieter von Lebensrückversicherung.

Drei neue professionelle Rückversicherer

Im Berichtsjahr erhielten drei neue professionelle Rückversicherer eine Bewilligung zur Aufnahme der Rückversicherungstätigkeit. Es handelt sich dabei um die Flagstone Réassurance Suisse SA, die PARIS RE Switzerland AG und die CRIP AG. Die Flagstone Gruppe ist eine auf Bermuda domizilierte Rückversicherungsgruppe; ihre neu gegründete Schweizer Tochtergesellschaft wird den europäischen Markt bearbeiten. Die Paris Re Gruppe ist die Nachfolgeorganisation der Axa Re und die CRIP AG ein auf das Geschäft mit den Pensionskassen spezialisierter Rückversicherer. In einem gewichtigen Fall konnte die Bewilligung nicht erteilt werden, da die Finanzierung nicht zustande kam.

Keine neuen Captives gegründet

Was die Marktaustritte angeht, so wurden 2006 fünf Rückversicherungscaptives aus der Aufsicht entlassen. Dies entspricht ungefähr dem langjährigen Durchschnitt. Viel erstaunlicher ist die Tatsache, dass im selben Jahr keine einzige Neugründung von Rückversicherungscaptives zu verzeichnen war. Der Grund für diese Entwicklung ist möglicherweise die mit dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz eingeführte Erhöhung der Minimalkapitalisierung von Rückversicherungscaptives von CHF 1 Mio. auf CHF 3 Mio.

Lebensversicherung: Umsetzung der Transparenzvorschriften in der beruflichen Vorsorge

Per Mitte 2006 haben dem BPV alle privaten Schweizer Lebensversicherer, welche die berufliche Vorsorge betreiben, verordnungsgemäss und erstmals die gesonderte, voll-

ständige Betriebsrechnung eingereicht. Wesentliches Ergebnis der Betriebsrechnung 2005: Im Berichtsjahr betrug die mittlere Ausschüttungsquote 92.7%.

Die Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) vom 9. November 2005 sieht für die betroffenen Lebensversicherungsunternehmen, welche das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, das Führen einer separaten Betriebsrechnung berufliche Vorsorge (BV) mit einem gesonderten Spar-, Risiko- und Kostenprozesses vor. In diesen drei Prozessen werden alle wesentlichen Ertrags- und Aufwandpositionen betraglich berücksichtigt. Wird der Ertrag in jedem Prozess um dessen Aufwand vermindert, ergibt sich daraus das Ergebnis der Betriebsrechnung. Dieses wird nach der Bildung von notwendigen und geschäftsplanmässig vorgesehenen Rückstellungen sowie nach Abzug des Anteils des Versicherers dem Überschussfonds zugunsten der versicherten Vorsorgeeinrichtungen und ihrer Versicherten zugewiesen:

Ertrag im Spar-, Risiko- und Kostenprozess	CHF 8.2 Mia.
Aufwand im Spar-, Risiko- und Kostenprozess	- CHF 6.2 Mia.
Ergebnis der Betriebsrechnung 2005	<u>CHF 2.0 Mia.</u>

Die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen betrug im Geschäftsjahr 2005 rund CHF 2.0 Mia. Davon wurden rund CHF 0.7 Mia. zur Bildung von technischen Rückstellungen aufgewendet. Wiederum rund CHF 0.7 Mia. wurden den Überschussfonds zuhanden der Versicherten zugewiesen, und CHF 0.6 Mia. gingen an die Versicherer zur Bildung von Solvenzkapital.

Mechanik der Überschussverteilung

Handhabung der Mindestquote (Artikel 147 AVO) Die ertragsbasierte Berechnung schreibt vor, dass höchstens 10% der Erträge aus Spar-, Risiko- und Kostenprozess vom Versicherungsunternehmen einbehalten werden dürfen. Der Anteil des Versicherers an der Mindestquote dient dem Aufbau des gesetzlich vorgeschriebenen Solvenzkapitals und der Verzinsung des bereitgestellten Risikokapitals. Die übrigen mindestens 90% werden den Versicherten in Form von Versicherungsleistungen und Überschussanteilen gutgeschrieben.

Die ergebnisbasierte Verteilung sieht vor, dass die Versicherten 90% vom Ergebnis (=Gewinn) erhalten und die Versicherer 10%. Diese Verteilung gelangt dann zur Anwendung, wenn die Rendite des Versicherers mindestens 6% (zugeordneter Kapitalertrag von 6% der zugeordneten Kapitalanlagen) und der Mindestzins höchstens 4% beträgt – bei sehr guten Bedingungen also.

Bei der ertragsbasierten Methode, welche in der Berichtsperiode 2005 zur Anwendung gelangte, werden in einem ersten Schritt in der Betriebsrechnung die Erträge aus Spar-, Risiko- und Kostenprozess ermittelt und addiert. Dies ergibt den Bruttoertrag. Dem Versichertenkollektiv steht davon eine minimale Ausschüttungsquote von 90% (Mindestquote) zu, mindestens aber die Erfüllung der garantierten Versicherungsverpflichtungen. Der Versicherer kann auch eine über die Mindestquote hinausgehende Ausschüttungsquote gewähren. Im Berichtsjahr 2005 betrug die mittlere Ausschüttungsquote 92.7%. Aus dem Anteil des Versichertenkollektivs am Bruttoertrag werden die garantierten Verpflichtungen und die Betriebskosten des Lebensversicherers finanziert. Um den garantierten Verpflichtungen nachzukommen, hat der Lebens-

versicherer die technischen Rückstellungen zur Deckung der zukünftigen Verpflichtungen gegenüber Aktiven und Rentenbezüglern zu bilden und zu verstärken. Der verbleibende Teil nach Finanzierung der Verpflichtungen und Betriebskosten muss dem Überschussfonds zugewiesen werden. Der Überschussfonds ist eine versicherungstechnische Bilanzposition zur Bereitstellung der Überschussanteile.

In einem zweiten Schritt werden die im Überschussfonds angesammelten Überschussanteile den Vorsorgeeinrichtungen und damit ihren Versicherten zugeteilt. Der Saldo des Überschussfonds entspricht der Differenz zwischen dem Überschussfonds *zugewiesenen* Überschussanteilen und den den Versicherten *zugeteilten* Überschussanteilen. Der Saldo des Überschussfonds entsteht aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Eigenschaft des Überschussfonds, in schlechten Jahren ein schmales oder gar negatives Ergebnis auszugleichen. Selbstverständlich hat der Gesetzgeber den Überschussfonds nicht ohne Weiteres zur Deckung eines Betriebsdefizits vorgesehen: Erstens darf der Versicherer in einem solchen Fall der Betriebsrechnung keinen Gewinnanteil entnehmen und zweitens sind dem Überschussfonds *zugewiesene* Überschussanteile innerhalb von 5 Jahren vollumfänglich den Versicherten *zuzuteilen* und damit auch auszuschütten.

Durch die *Zuweisung* von Überschussanteilen in Höhe von rund CHF 0.7 Mia. im Berichtsjahr 2005 wird der Überschussfonds um diesen Betrag von CHF 0.5 Mia. Ende 2004 auf CHF 1.2 Mia. Ende 2005 erhöht.

Tatsächlich den Vorsorgeeinrichtungen zugunsten ihrer Versicherten *zugeteilt*, will heissen zur definitiven Auszahlung bestimmt, wurden im Berichtsjahr 2005 insgesamt rund CHF 0.4 Mia., wodurch im Überschussfonds zur Verteilung in den folgenden fünf Jahren CHF 0.8 Mia. verbleiben.

Bildung zusätzlicher Rückstellungen

Die privaten Lebensversicherer haben die notwendigen technischen Rückstellungen für die Verpflichtungen gegenüber Aktiven und Rentenbezüglern zu stellen. Zusätzliche technische Rückstellungen, d.h. so genannte Verstärkungen, sind zu bilden, wenn die in der Vergangenheit getroffenen Berechnungsannahmen (Sterbewahrscheinlichkeiten, Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, der technische Zinssatz u. a. m.) sich nachhaltig auf die unvorsichtige Seite hin verändern. Knapp 50% der zusätzlich gebildeten technischen Rückstellungen in Höhe von CHF 0.7 Mia. gehen auf das Konto der eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten Versicherungsfälle. Das

zeigt eine erhöhte Sensibilität der Versicherer für die in den letzten Jahren angestiegenen Invalidierungswahrscheinlichkeiten an. Rund 20% der zusätzlich gebildeten technischen Rückstellungen wurden zur Absicherung gegen Deckungslücken bei Rentenumwandlung zurückgestellt. Dies deutet auf die weiterhin bestehende Problematik (zu) hoher Rentenumwandlungssätze hin. An dritter Stelle steht bei der Bildung von technischen Rückstellungen die Absicherung des Langlebighkeitsrisikos bei Altersrenten mit gut 15% der neu gebildeten technischen Rückstellungen. Aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus sowie der weiterhin stetig steigenden Lebenserwartung werden die privaten Lebensversicherer deshalb auch in Zukunft die Deckungskapitalien für die laufenden Renten regelmässig verstärken müssen.

Nach der Mechanik der Überschussverteilung erfolgt die Bildung und Verstärkung der notwendigen technischen Rückstellungen, bevor der Überschussfonds alimentiert und der Anteil des Lebensversicherers zugunsten des Solvenzkapitals der Betriebsrechnung entnommen werden kann. Dieses transparente Vorgehen sorgt dafür, dass der Lebensversicherer zuerst seinen Garantieverpflichtungen nachkommen muss, bevor er Überschüsse verteilt. Sie zeigt zudem auf, dass zu hohe Rentenumwandlungssätze in erster Linie die Altersguthaben der aktiven Generation der Versicherten schmälern und nicht den Anteil der Lebensversicherers am erzielten Überschuss. Droht hingegen in der Betriebsrechnung wegen eines zu hohen Aufwands für laufende Renten bei gleichzeitig stark geschwundenem Überschussfonds ein Defizit, so hat der Lebensversicherer für Nachdeckung aus seinem ausserhalb der Betriebsrechnung gestellten Solvenzkapital zu sorgen.

Bewegung am Markt

Per 31.12.2005 betrieben nurmehr 14 private Lebensversicherer die Kollektivversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Das Geschäft hingegen konzentriert sich zu 90% in den Händen von 5 Lebensversicherern:

**Marktgrösse,
gemessen in Mio. CHF Prämienvolumen**

	In Mio. CHF	Anteil in %	Kumuliert
Rentenanstalt	6'131	31.2	31.2
Winterthur	5'966	30.3	61.5
Zürich	2'006	10.2	71.7
Basler	1'814	9.2	81.0
Patria	1'530	7.8	88.7
Allianz Suisse	961	4.9	93.6
Pax	510	2.6	96.2
Mobiliar	348	1.8	98.0
National	233	1.2	99.2
Axa	49	0.2	99.4
Zenith	47	0.2	99.7
Generali	45	0.2	99.9
Phenix	20	0.1	100.0
Total	19'659		

Schaut man sich die Entwicklung in der Zeit an, so ist ein stetiger Konsolidierungsprozess im Gang:

Entwicklung des Gesamtprämienvolumens in der Zeit

Berichtsjahr	2002	2003	2004	2005
In Mio. CHF	23'013	22'768	21'381	19'659

In einem sich konsolidierenden Teilmarkt, den nur wenige potente Marktakteure unter sich aufteilen, herrscht harter Wettbewerb. Dieser Umstand zeigt sich insbesondere bei den Betriebskosten. Zwar sind diese mit durchschnittlich CHF 672 pro Person immer noch hoch, doch werden bereits geplante Kostensenkungen für weiteren Abbau sorgen.

Autonome Pensionskassen, Sammelstiftungen und private Lebensversicherer sind den Gegebenheiten des Kapitalmarkts gleichermassen ausgesetzt, doch nicht mit denselben Auswirkungen. Die Sammelstiftungen und die privaten Lebensversicherer stehen unter Wettbewerbs- und Migrationsdruck. Sie müssen jederzeit damit rechnen, Verträge und das mitgehende Deckungskapital zu verlieren.

Dieser Umstand belastet vor allem die privaten Lebensversicherer,

- weil spezielle regulatorische Bestimmungen des BVG sie allein betreffen,
- weil infolge Einschränkung des Zinsrisikoabzugs auf fünf Jahre Vertragslaufzeit ihrem Versichertenbestand eine beachtliche Gefahr durch einen abrupten Zinsanstieg droht und
- weil sie letztlich dem strengen Solvenzregime der Privatassekuranz unterstehen.

Fazit

Durch die Prüfung und Analyse der Betriebsrechnung sorgt das BPV für mehr Transparenz in dem Bereich der beruflichen Vorsorge, welcher von der Privatassekuranz betreut wird. Es wacht über die Einhaltung der Mindestausschüttungsquote und die versicherungsmathematisch gerechte Verteilung der Überschussanteile auf die Vorsorgeeinrichtungen und ihre Versicherten. Damit die privaten Lebensversicherer ihre vertraglich garantierten Verpflichtungen einhalten können, bedarf es vorsichtig berechneter technischer Rückstellungen. Die Berechnungsmethodik, Bildungsmechanik und Auflösungsordnung ist vom Lebensversicherer geschäftsplanmässig festzuhalten. Das BPV wacht über die sorgfältige Ausarbeitung und konsequente Umsetzung der geschäftsplanmässigen Regelungen. Schliesslich muss der Lebensversicherer jährlich seine Risikoexposition mit dem Schweizer Solvenzttest messen und mit genügend risikotragendem Kapital hinterlegen. Das BPV prüft und genehmigt die Risikomodellierung und ergreift solvenzsichernde Massnahmen.

Krankenversicherung: Aufsichtstätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung

In den Subbranchen der überobligatorischen Krankenversicherungen fanden in den letzten Jahren unterschiedliche finanzielle Entwicklungen statt. Eine entsprechend differenzierte Beaufsichtigung durch das BPV war die Folge. Dieser Zusammenhang wird nun für die

wichtigsten Bereiche der Zusatzversicherungen sowie für die Krankentaggeldversicherung für den Zeitraum von 2002 und 2006 erläutert, wobei Statistiken und Rechnungen nur bis zum Jahr 2005 zur Verfügung stehen.

Strukturelle Marktprobleme und ihre Herausforderungen

Zur existenziellen Sicherung versuchen viele Versicherer, ihre wirtschaftliche Ausgangslage durch Wettbewerbsvorteile zu verbessern. Möglichkeiten sind unter anderem die Erweiterung der Produktpalette, die Zuführung von Versicherten in die bestehenden Bestände oder die Erzielung von Synergien im Rahmen der Kostenbewirtschaftung, der Optimierung des Distributionsnetzes oder der Teilhabe an einer geeigneten IT-Plattform. Grössere Krankenversicherer übernehmen zudem angebotene Versicherungsportefeuilles oder auch entsprechende Beteiligungen. So hat beispielsweise die Sanitas die Wincare und das Kranken- und Unfallversicherungsportefeuille der Winterthur übernommen. Dieser Trend hält an, da viele Schaden- und Lebensversicherer ihre Kerngeschäfte fokussieren und die Zusatzversicherungen gerne auf einen anderen Versicherer übertragen. Andere Wege beschreiten kleine Krankenkassen. Hier haben in den letzten Jahren Fusionen mit anderen Krankenkassen stattgefunden oder sie haben ihr Portefeuille einem anderen Versicherer freiwillig oder auf Empfehlung übertragen und behalten einen Teil der Administration. Ein anderer Ansatz besteht darin, dass Kooperationen mit grösseren Krankenversicherern zustande kommen, um die Versicherungsverträge der kleinen Kassen freiwillig auf den Kooperationspartner zu übertragen.

Dieses Marktverhalten der Anbieter führte zu einer Konzentration. Bis heute entstanden zehn in diesem Wirtschaftszweig tätige Gruppen. Für das BPV galt es, Portefeuille-Transfers zu prüfen und zu genehmigen sowie Beteiligungswechsel zu überwachen. Im Besonderen ist die Beurteilung der Auswirkungen auf die künftige Solvenz anspruchsvoll, und es gilt die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zugunsten der Versicherten sicherzustellen. Hinzu kommt, dass infolge der Gruppenbildung mit Kerngeschäft Krankenversicherungen die jeweiligen finanziellen, personellen und organisatorischen Verflechtungen zusätzlich situativ Gegenstand der Beaufsichtigung werden.

Mit der Revision des VAG wurde in dessen Verordnung den Versicherten in geschlossenen Beständen das Übertrittsrecht in einen – sofern vorhandenen – offenen, gleichwertigen Bestand zugesprochen. Diese Massnahme soll dem Versichertenschutz Rechnung tragen, weil die Krankenversicherer bei Vertragsabschluss freiwillig auf ihr Kündigungsrecht verzichten. Andererseits ermöglicht es aber auch den Krankenversicherern, ihre Bestände effizienter zu bewirtschaften.

Aufsichtstätigkeiten im Bereich „ambulante Versorgung/Spital allgemein/ Zahn- und Pflegeversicherungen“

In diesem Segment befinden sich über sechshundert Produkte, bei denen die Ertragslage durch kontinuierliche Prämienanpassungen stabil blieb. Zahnversicherungen und Versicherungen im Bereich der Komplementärmedizin sind nicht im Sinne des KVG komplementär. Bei diesen Versicherungen ist auch ein fortgesetztes Ertragswachstum feststellbar.

Die Ausgliederung von fünf Leistungsbereichen der Komplementärmedizin aus der Grundversicherung per Juli 2005 hat den Zusatzversicherern dieses Geschäftsfeld wieder eröffnet. Ein Viertel der seit 2005 zur Prüfung eingereichten Produkte betrafen Deckungen für Alternativmedizin. Ebenso wurde ein verstärkter Wettbewerb spürbar, welcher sich durch die Gewährung von Rabatten zeigte.

Aufsichtstätigkeiten im Bereich „Taggeldversicherungen“

Die Verbesserung der Konjunkturlage der schweizerischen Wirtschaft konnte die durchschnittliche Schadenquote der Kollektiv- und Einzelkrankentaggeldversicherungen im Jahr 2005 erheblich entlasten. Gleichzeitig hat hier eine Markterweiterung durch Erschliessung grosser Versichertenkollektive stattgefunden. Die Helsana wurde mit der Übernahme des Kollektiv-Taggeldgeschäftes der La Suisse im Jahr 2005 zum grössten Anbieter in diesem Segment. Das BPV hat diesen Portefeuille-Transfer genehmigt, nachdem der Nachweis erbracht

wurde, dass die Solvenz sowie der Versicherten-schutz gewährleistet sind.

Das BPV hatte 2005 und 2006 acht Anträge für neue Einzel-Taggeldversicherungen zu bearbeiten, wovon mehrheitlich kleine Krankenkassen und kleinere Privatversicherer diese Gesuche stellten.

Aufsichtstätigkeiten im Bereich „Spitalversicherungen halbprivat und privat“

In dieser Subbranche ist ein Ertragsrückgang festzustellen. Gründe dafür sind die relativ hohen durchschnittlichen Jahresprämien pro Versicherten von mehr als CHF 1700 sowie die trotz dämpfender Wirkung der Sockelbeiträge anhaltend steigenden Leistungsausgaben vor allem in erheblichem Umfang bei den obersten Altersklassen, welche nur teilweise durch Prämien-erhöhungen kompensiert werden konnten. Die hohen und anhaltend steigenden Prämien sind Gründe dafür, dass gesunde und jüngere Versicherte mit der Zeit auf ihre Spitalversicherung verzichten. Damit gehen jährlich Deckungsbeiträge verloren und die Solidarität nimmt ab. Die vergleichsweise geringfügigen Prämien-erhöhungen dokumentieren den erhöhten Druck innerhalb der Branche, diese Entwicklung bei den Spitalzusatzversicherungen zu dämpfen. Bei den jährlichen Revisionen von Spitalversicherungstarifen steht nebst der Solvenz- und Missbrauchsprüfung der Schutz älterer Versicherter in sich abschliessenden oder bereits geschlossenen Versichertenbeständen vor nicht gerechtfertigten Tarifierhöhungen im Zentrum.

Hintergrund

Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wie Spitalversicherungen, Versicherungen zur ambulanten Versorgung oder Pflegeversicherungen dürfen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) komplementär zur sozialen Krankenversicherung angeboten werden. Drei Viertel des Krankenzusatzversicherungsgeschäftes decken die Privatversicherer ab und den Rest soziale Kranken-

kassen. Das BPV beaufsichtigt institutionell die Privatversicherer. Bei den sozialen Krankenkassen mit Zusatzversicherungen besteht eine geteilte Aufsicht zwischen Bundesamt für Gesundheit (BAG) und BPV. Das BPV beaufsichtigt seit 1996 beinahe tausend heterogene von 81 Versicherern angebotene Produkte. Im Mittelpunkt der Aufsichtstätigkeit stehen die Gewährleistung der Solvenz der Versicherer sowie der Schutz der Versicherten vor Missbrauch.

Vermittleraufsicht: Berufsregister aufgebaut – materielle Aufsicht operativ

Die vom Versicherungsaufsichtsgesetz VAG angestrebte Transparenz in der Distribution hat sich durchgesetzt. 10 485 Vermittler wurden im vergangenen Jahr registriert –

doppelt so viele wie ursprünglich erwartet. Parallel zur Registeraufsicht hat die Abteilung Vermittleraufsicht 2007 mit Inspektionen und diversen Marktabklärungen begonnen.

Seit dem 1. Januar 2006 stehen die Versicherungsvermittler unter der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen BPV. Zentrales Instrument dieser Aufsicht ist das öffentliche Register, einsehbar auf der Vermittlerplattform unter www.vermittleraufsicht.ch. Den Aufbau des Registers schliesst das BPV im ersten Semester 2007 ab. Aufgrund der Tatsache, dass sich auch die primär im Interesse der Versicherungsunternehmen tätigen (gebundenen) Vermittler grösstenteils der öffentlichen Registrierung unterstellen, kann von einem in diesem Ausmass nicht erwarteten Erfolg hinsichtlich der Verbesserung der Transparenz (als zentrales Marktkriterium der Branche) gesprochen werden.

Zu Beginn ist die Branche von 5000-6000 Anmeldungen ausgegangen. Insbesondere die gebundenen Vermittler, deren Eintrag auf freiwilliger Basis beruht, haben sich indessen zusätzlich für die Registrierung interessiert und machen heute knapp 60% der rund 12'000 publizierten Einträge aus, was einer Verdoppelung der ursprünglichen Annahme entspricht. Heute sind auch zirka 1000 juristische Personen im öffentlichen Register einsehbar.

Abklärungsbedarf bezüglich Berufserfahrung

Generell konnten die Anmeldungen der gebundenen Vermittler zeitgerecht abgearbeitet werden. Häufigste Rückfragen betrafen den Nachweis der ausreichenden Berufserfahrung. Bei der finanziellen Sicherheit von ungebundenen Vermittlern gaben die unterschiedlichen Aufbaukonstrukte und die Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherungen Anlass zu Nachfragen. Die Befürchtung, dass in diesem Bereich kein eigentlicher Markt entstehen würde, erwies sich als unbegründet. Generell mussten nur wenige Anträge wegen fehlender persönlicher Voraussetzungen (Verlustscheine, Strafregistereinträge usw.) abgelehnt werden. In diesen Fällen dürfte die Amtspraxis durch das neue Bundesverwaltungsgericht bestätigt werden.

Inspektionen und Marktaufsicht

Im Gegensatz zur Aufsicht über die Versicherungsunternehmen nimmt die Vermittleraufsicht keine Solvenzprüfung vor. Die Vermittleraufsicht soll aber ebenfalls den Konsumenten vor Schaden bewahren und geht dabei über die ausschliessliche Registeraufsicht hinaus. Die Aufsichtstätigkeit umfasst Inspektionen und Marktaufsicht. Bei den Besuchen vor Ort werden die ursprünglichen Angaben der Broker u.a. hinsichtlich der Eintragungsvoraussetzungen einer Revision unterzogen. Auch die Zusammenarbeitsverträge mit Versicherungseinrichtungen und die Provisio-nierung können Gegenstand von Gesprächen sein. Schliesslich wird stichprobenweise überprüft, ob die Versicherungsvermittler in allen Teilen die neuen Informationsvorschriften gemäss Art. 45 VAG befolgen. Alle gebundenen und ungebundenen Vermittler müssen diesen Informationspflichten beim ersten persönlichen Kundenkontakt seit 2006 nachkommen. Bei der Marktaufsicht geht das BPV Hinweisen aus dem Markt nach. Es werden beispielsweise die Maklerlisten der Versicherungsunternehmen mit dem Register abgeglichen und fehlbare Vermittler angegangen.

Auch sucht die Behörde den Kontakt mit den ausländischen Aufsichtsbehörden. Mit dem Fürstentum Liechtenstein soll noch in diesem Jahr die gegenseitige Anerkennung des Register-eintrages mit einem entsprechenden Staatsvertrag besiegelt werden.

Register und weitere Informationen:
Vermittlerportal des Bundesamtes für Privatversicherungen:
www.vermittleraufsicht.ch

Marktübersicht

In der Schweiz domizilierte Versicherungsgesellschaften

1. Zusammenfassung der Ergebnisse der Marktübersicht

Die Gesamtbetrachtung macht deutlich, dass der Trend der Erholung der letzten drei Jahre in der Schweizer Versicherungsbranche weiter anhält. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick:

- Die Eigenmittel haben gegenüber der Vorperiode sowohl in der Schaden- als auch in der Lebensversicherung deutlich zugenommen.
- Das Prämienvolumen ist in der Schadenversicherung gewachsen, wogegen in der Lebensversicherung ein Rückgang gegenüber der Vorperiode zu verzeichnen ist.
- Die Schadenversicherer profitierten im Vergleich zum Vorjahr von einem günstigeren Schadenverlauf, was sich in einer tieferen „Claims Ratio“ bzw. einer tieferen „Combined Ratio“ niedergeschlagen hat.
- Die an sich gute Verfassung der Finanzmärkte widerspiegelt sich bei den Schadenversicherern in einem höheren Finanzergebnis. Bei den Lebensversicherern dagegen muss im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang verzeichnet werden.

2. Grundsätzliches

Das BPV hat wie in den Vorjahren noch vor dem Fälligkeitstermin der definitiven Berichterstattung 2006 wiederum umfassendes Zahlenmaterial zum vergangenen Geschäftsjahr einverlangt. Alle berichterstattungspflichtigen Lebens- und Schadenversicherer wurden aufgefordert, entweder definitive Zahlen einzureichen oder, sofern nötig, entsprechende Schätzungen vorzunehmen. Die Angaben zum Geschäftsjahr 2006 werden den definitiven Zahlen 2005 gegenübergestellt.

Nebst Auswertungen zu den klassischen Aufsichtsinstrumenten Solvabilitätsmarge und Deckung des gebundenen Vermögens sind auch finanzielle Kennzahlen angefordert worden. Gleichzeitig hatten die angeschriebenen Gesellschaften ihre Solvabilitätsmarge drei vordefinierten Stressszenarien auszusetzen. Schliesslich wurden zusätzlich Informationen zu den Vermögenswerten (inkl. Überführung der statutarischen Bilanzwerte in eine marktnahe Betrachtungsweise) eingefordert.

3. Bilanzierungsgrundsätze

Die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen haben ihre versicherungsrechtliche Jahresrechnung nach den im Obligationenrecht festgeschriebenen Grundsätzen sowie den versicherungsaufsichtsrechtlichen Spezialbestimmungen zu erstellen. Es bestehen auch im neuen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt wurde, wenige spezialgesetzliche zusätzliche Regeln für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen. Eine dieser Regeln betrifft die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren, die höchstens zu „amortized cost“ bilanziert werden dürfen.

Der versicherungsaufsichtsrechtliche Einzelabschluss bildet die Grundlage für die aufsichtsrechtlichen Instrumente, da die Ansprüche der Versicherungsnehmer in erster Linie gegenüber der rechtlichen Einheit bestehen. Die Bemessung von Überschusszuweisungen basiert ebenfalls auf dem versicherungsaufsichtsrechtlichen Einzelabschluss.

Überblick über die wichtigsten Kenngrößen (Schweizer- und Auslandgeschäft)

(Zahlen in Mia. CHF)	Lebensversicherer			Schadenversicherer		
	2006	2005	+/--% *	2006	2005	+/--% *
Verdiente Bruttoprämie	34.5	35.8	-3.57	49.0	47.6	+2.84
Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto)	37.0	34.8	+6.25	31.4	35.5	-11.59
„Claims Ratio“ **	n.a.	n.a.	n.a.	64.02%	74.46%	-10.44
Finanzergebnis	10.9	11.6	-6.30	4.0	3.4	+17.36
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung	3.2	3.5	-6.94	11.6	10.7	+8.94
„Cost Ratio“ **	11.20%	11.38%	-0.18	26.10%	24.86%	+1.24
„Combined Ratio“ **	n.a.	n.a.	n.a.	90.12%	99.32%	-9.20
Ausgewiesenes Eigenkapital***	9.3	7.9	+18.34	23.9	20.4	+17.32
Solvabilitätsmarge**	251%	247%	+4.00	333%	323%	+10.00
Überdeckung gebundenes Vermögen****	10.0	10.4	-3.61	8.2	9.1	-10.45

* Prozentuale Abweichungen sind in sämtlichen Tabellen auf ungerundeten Zahlen gerechnet
 ** Abweichung nicht prozentual, sondern effektiv
 *** Vor Gewinnverteilung
 **** Seit dem 1. Januar 2006 ist auch in der Schadenversicherung der Sollbetrag nach dem Bruttoprinzip (ohne Berücksichtigung der Rückversicherung) zu bedecken

Definitionen

„Claims Ratio“

Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto) im Verhältnis zu den verdienten Bruttoprämien (Bruttoschadenquote)

„Cost Ratio“

Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung und Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen im Verhältnis zu den verdienten Bruttoprämien (Betriebskostenquote)

„Combined Ratio“

„Claims Ratio“ und „Cost Ratio“ zusammengezählt

Solvabilitätsmarge

Verfügbare Solvabilitätsspanne (anrechenbare Eigenmittel) im Verhältnis zur geforderten Solvabilitätsspanne (erforderliche Eigenmittel)

Schweizergeschäft

In der Schweiz erzieltes Geschäft

Auslandgeschäft

Über Zweigniederlassungen schweizerischer Unternehmen im Ausland erzieltes Geschäft

4. Daten des Berichtsjahrs im Einzelnen*

4.1 Prämien

Entwicklung der verdienten Bruttoprämien Lebens- und Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2006	2005	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	48.4	49.0	-1.21
Auslandgeschäft gesamthaft	35.1	34.4	+1.94
Total	83.5	83.4	+0.09

Die verdienten Bruttoprämien haben gesamthaft im Schweizergeschäft verglichen mit dem Vorjahr abgenommen. Im Auslandgeschäft dagegen konnte eine Zunahme verzeichnet werden.

Entwicklung der verdienten Bruttoprämien Lebensversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2006	2005	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	28.6	29.7	-3.49
Auslandgeschäft gesamthaft	5.9	6.1	-3.96
Total	34.5	35.8	-3.57

In der Lebensversicherung war das Prämienvolumen sowohl im Schweizergeschäft als auch im Auslandgeschäft rückläufig.

Entwicklung der verdienten Bruttoprämien Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2006	2005	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	19.8	19.3	+2.28
Auslandgeschäft gesamthaft	29.2	28.3	+3.22
Total	49.0	47.6	+2.84

In der Schadenversicherung konnte sowohl im Schweizer- als auch im Auslandgeschäft zugelegt werden.

* Die erhobenen Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2006 basieren teilweise auf provisorischen Abschlüssen der Versicherungsgesellschaften. Dagegen sind die in diesem Jahresbericht publizierten Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2005 definitiv. Insofern können, was das Geschäftsjahr 2005 betrifft, geringfügige Abweichungen zu unserem Jahresbericht 2005 auftreten.

4.2 Versicherungsleistungen

Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto) Lebens- und Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2006	2005	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	46.6	44.9	+3.98
Auslandgeschäft gesamthaft	21.8	25.4	-14.63
Total	68.4	70.3	-2.76

Währenddem gesamthaft betrachtet die Aufwendungen für Versicherungsfälle im Schweizergeschäft gegenüber der Vorperiode zugenommen haben, waren sie dagegen im Auslandgeschäft relativ stark rückläufig.

Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto) Lebensversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2006	2005	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	32.9	30.1	+9.42
Auslandgeschäft gesamthaft	4.1	4.7	-13.91
Total	37.0	34.8	+6.25

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle haben im Berichtsjahr zugenommen und liegen wieder über den verdienten Bruttoprämien. Das Bruttodeckungskapital nahm um 1.16 % auf CHF 246.7 Mia zu.

Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto) Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2006	2005	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	13.7	14.8	-7.09
Auslandgeschäft gesamthaft	17.7	20.7	-14.79
Total	31.4	35.5	-11.59

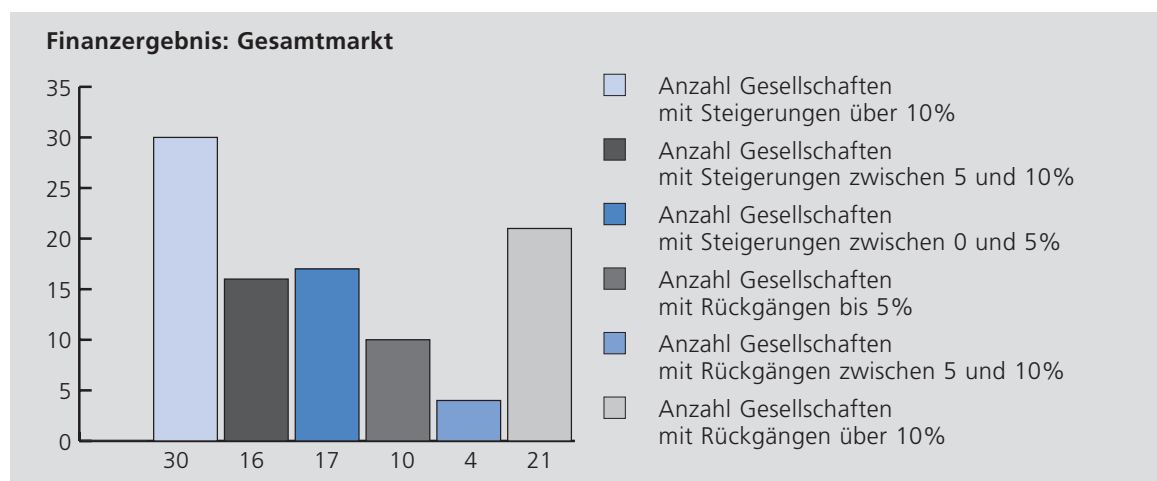
Die Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle der Schadenversicherer war geprägt durch den günstigen Schadenverlauf im Berichtsjahr.

4.3 Finanzergebnis (Kapitalanlage- und Zinsergebnis)

Entwicklung Finanzergebnis Lebens- und Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2006	2005	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	11.3	11.2	+1.87
Auslandgeschäft gesamthaft	3.6	3.8	-6.70
Total	14.9	15.0	-0.35

Im Finanzergebnis enthalten sind die direkten Kapital- und Zinserträge, die realisierten Gewinne und Verluste auf Anlagen, alle Zuschreibungen und Abschreibungen auf Kapitalanlagen sowie die Kosten der Bewirtschaftung.

Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt nur unwesentlich verändert. In der wichtigsten darin enthaltenen Ertragsposition, den direkten Kapitalanlageerträgen, die gegenüber dem Vorjahr nur leicht zugenommen haben, widerspiegelt sich das nach wie vor relativ tiefe allgemeine Zinsniveau. Der Anteil Aktien insgesamt liegt etwas unter 10%.



Entwicklung Finanzergebnis Lebensversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2006	2005	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	8.5	9.1	-6.89
Auslandgeschäft gesamthaft	2.4	2.5	-4.19
Total	10.9	11.6	-6.30

Die Entwicklung war im Berichtsjahr insgesamt sowohl im Schweizer- wie auch im Auslandgeschäft rückläufig.

Entwicklung Finanzergebnis Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2006	2005	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	2.8	2.1	+36.24
Auslandgeschäft gesamthaft	1.2	1.3	-11.42
Total	4.0	3.4	+17.36

Das Finanzergebnis der Schadenversicherer hat sich insgesamt verbessert.

4.4 Verwaltungsaufwand

Entwicklung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung Lebens- und Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2006	2005	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	6.9	6.9	+0.34
Auslandgeschäft gesamthaft	7.9	7.3	+9.49
Total	14.8	14.2	+5.05

Währenddem die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb im Schweizergeschäft stabil geblieben sind, haben sie im Auslandgeschäft, verglichen mit der Vorperiode, relativ stark zugenommen.

Entwicklung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung Lebensversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2006	2005	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	2.4	2.6	-5.95
Auslandgeschäft gesamthaft	0.8	0.9	-9.67
Total	3.2	3.5	-6.94

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb haben sowohl im Schweizer- als auch im Auslandgeschäft abgenommen.

„Cost Ratio“ Lebensversicherer			
	2006	2005	+/-%
„Cost Ratio“	11.20%	11.38%	-0.18

Weil die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb stärker abgenommen haben als die verdienten Prämien, hat sich die „Cost Ratio“ dementsprechend verbessert.

Entwicklung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2006	2005	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	4.5	4.3	+4.03
Auslandgeschäft gesamthaft	7.1	6.4	+12.28
Total	11.6	10.7	+8.94

Sowohl im Schweizer- als auch im Auslandgeschäft nahmen die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb in der Schadenversicherung im Berichtsjahr zu.

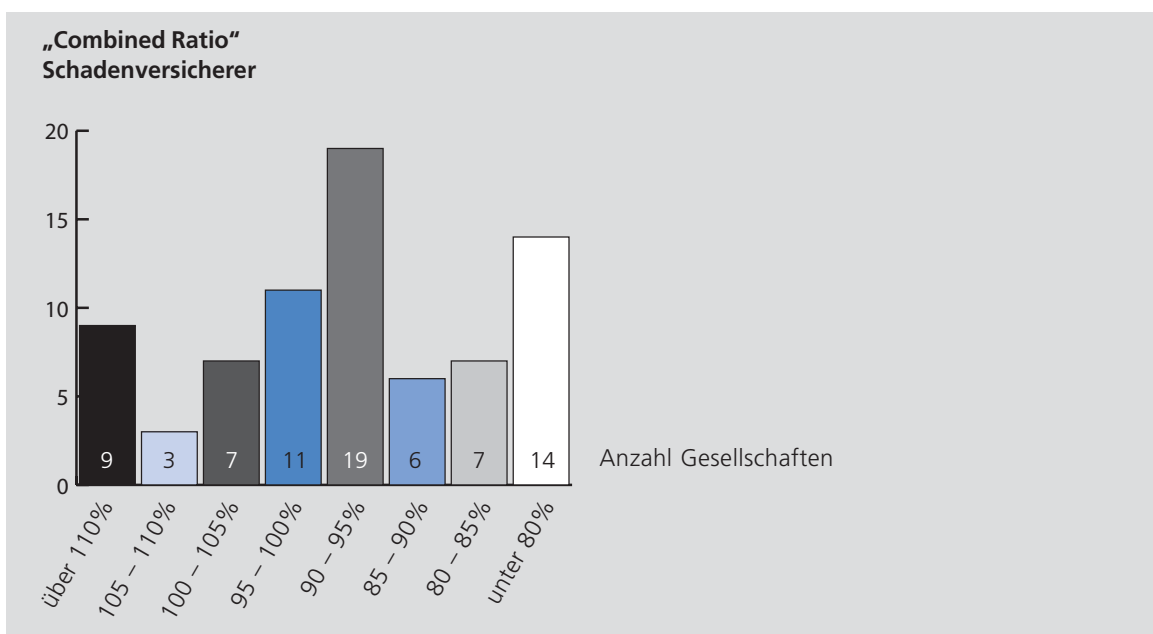
4.5 „Combined Ratio“

Die Kennzahlen zur Schaden- und Kostenentwicklung der Schadenversicherer zeigen folgende Veränderungen:

Kennzahlen zur Schaden- und Kostenentwicklung Schadenversicherer			
	2006	2005	+/-%
„Claims Ratio“	64.02%	74.46%	-10.44
„Cost Ratio“	26.10%	24.86%	+1.24
„Combined Ratio“	90.12%	99.32%	-9.20

Die „Combined Ratio“ als wichtigste Kennzahl in der Schadenversicherung liegt im Berichtsjahr wegen dem günstigen Schadenverlauf deutlich unter der entsprechenden Vorjahresquote.

Nachfolgend die Verteilung der „Combined Ratio“ nach Anzahl der Schadenversicherer:



4.6 Verteilung der Aktiven

Die Verteilung der unten stehenden Aktiven, mit denen ein grosser Teil der Bilanzsumme aus den Einzelabschlüssen abgedeckt wird, präsentiert

sich per 31.12.2006 bzw. per 31.12.2005 auf der Basis der marktnahen Werte und getrennt nach Lebens- und Schadenversicherern wie folgt:

(Zahlen in Mia. CHF)	Lebensversicherer		Schadenversicherer	
	31.12.06	31.12.05	31.12.06	31.12.05
Grundstücke und Bauten (inkl. selbst genutzte Liegenschaften)	32.6	33.0	8.4	7.9
Anteile an Immobiliengesellschaften	1.1	1.1	0.1	0.1
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	8.1	8.8	42.7*	30.9*
Darlehen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Aktionäre	6.8	6.2	1.2	9.3
Aktien und Anteile an Anlagefonds, andere nicht festverzinsliche Wertpapiere und eigene Aktien	32.1	31.2	12.0	9.7
Festverzinsliche Wertpapiere	153.5	148.7	50.9	44.5
Schuldscheindarlehen und Schuldbuchforderungen	18.5	19.1	10.1	6.8
Hypothekarforderungen	22.8	23.3	3.6	3.4
Festgelder und ähnliche Kapitalanlagen	4.0	10.9	3.4	3.3
„Hedge Funds“	6.5	6.0	0.6	0.5
„Private Equity“	1.0	0.7	0.2	0.2
Flüssige Mittel	7.6	10.6	5.9	5.3
Sonstige Kapitalanlagen	8.5	8.3	6.1	7.0
Total	303.1	307.9	145.2	128.9

(Anteile in %)	Lebensversicherer		Schadenversicherer	
	31.12.06	31.12.05	31.12.06	31.12.05
Grundstücke und Bauten (inkl. selbst genutzte Liegenschaften)	10.77%	10.72%	5.78%	6.13%
Anteile an Immobiliengesellschaften	0.36%	0.35%	0.10%	0.09%
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	2.67%	2.87%	29.44%*	23.98%*
Darlehen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Aktionäre	2.24%	2.03%	0.81%	7.19%
Aktien und Anteile an Anlagefonds, andere nicht festverzinsliche Wertpapiere und eigene Aktien	10.61%	10.14%	8.29%	7.53%
Festverzinsliche Wertpapiere	50.65%	48.31%	35.00%	34.50%
Schuldscheindarlehen und Schuldbuchforderungen	6.10%	6.19%	6.98%	5.28%
Hypothekarforderungen	7.52%	7.58%	2.51%	2.63%
Festgelder und ähnliche Kapitalanlagen	1.30%	3.54%	2.32%	2.57%
„Hedge Funds“	2.15%	1.94%	0.41%	0.40%
„Private Equity“	0.32%	0.21%	0.16%	0.15%
Flüssige Mittel	2.51%	3.43%	4.04%	4.11%
Sonstige Kapitalanlagen	2.80%	2.69%	4.16%	5.44%
Total	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%

* Über 90% des ausgewiesenen Betrages entfallen auf zwei Schadenversicherer, die als Stammhaus fungieren und Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften halten.

4.7 Geschäft der beruflichen Vorsorge (Schweizergeschäft)

Per Mitte 2006 haben alle privaten Schweizer Lebensversicherer, welche die berufliche Vorsorge anbieten, ordnungsgemäss und erstmals dem BPV die gesonderte, vollständige Betriebsrechnung 2005 unterbreitet. Diese liefert eine entsprechende Erfolgsrechnung und Bilanz sowie die technische Zerlegung in Spar-, Risiko- und Kostenprozess. Ausserdem enthält die Betriebsrechnung Angaben zu Bestandesstruktur und Bilanzierungsgrundsätzen sowie ein verbindliches Of-

fenlegungsschema zur Mindestquote gegenüber den versicherten Vorsorgeeinrichtungen. Die Zahlen zum Geschäftsjahr 2005 sowie der Bericht dazu sind auf der BPV-Website www.bpv.admin.ch unter Dokumentation / Betriebsrechnung BV / Offenlegung publiziert. In der zweiten Hälfte 2007 werden die entsprechenden Ergebnisse aus dem Geschäftsjahr 2006 an gleicher Stelle aufgeschaltet werden können.

4.8 Eigenkapital und Solvabilität (Solvency I)*

Entwicklung des ausgewiesenen Eigenkapitals			
(Zahlen in Mio. CHF)	2006	2005	+/- %
Lebensversicherer			
- Eigenkapital vor Ergebnis	7'638	6'297	+21.29
- Ergebnis	1'687	1'583	+6.63
Schadenversicherer			
- Eigenkapital vor Ergebnis	19'464	17'866	+8.94
- Ergebnis	4'441	2'510	+76.93
Total Eigenkapital			
Lebens- und Schadenversicherer	33'230	28'256	+17.60

Die Eigenkapitalbasis sowohl der Lebens- als auch der Schadenversicherer hat sich im Berichtsjahr nochmals deutlich verbessert. Die geplante Ausschüttungsquote (Dividende) beträgt bei den Lebensversicherern 22.98% (effektive Ausschüttungen im Vorjahr 21.43%), bei den Schadenversi-

chern 48.11% (effektive Ausschüttungen im Vorjahr 29.36%). In der Ausschüttungsquote der Schadenversicherer im Berichtsjahr ist eine a.o. Dividende einer Gesellschaft enthalten, ohne die eine Ausschüttungsquote von 18.84% anstatt 48.11% auszuweisen wäre.

* Die Eigenmittelausstattung ist die massgebliche Grösse zur Bestimmung der Solvenz einer Versicherungsgesellschaft. Je höher die Kapitalausstattung, desto mehr Risiken kann eine Versicherungsgesellschaft eingehen. In einem ausserordentlichen Katastrophenfall kann der Fortbestand der Unternehmung weitgehend von den vorhandenen eigenen Mitteln abhängen. Während in der Industrie das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital von erheblichem Interesse ist, steht in der Assekuranz das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Risiken auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz im Vordergrund.

Die Solvabilitätsspanne einer Versicherungsgesellschaft deckt einen Teil der Unternehmensrisiken ab und soll in einem ausserordentlichen Schadenjahr den Fortbestand der Unternehmung sichern. Diese pauschale Messgrösse wird durch eine vorgeschriebene Modellrechnung bestimmt und lehnt sich an die in der EU gültigen Standards an. Die gesamte Höhe der Solvabilitätsspanne muss mit Eigenkapital oder mit Fremdkapital mit Eigenkapitalcharakter bedeckt werden. Ist dieses Erfordernis nicht mehr erfüllt, greift die Aufsicht ein. Die Solvabilitätsspanne bildet neben dem gebundenen Vermögen einen zusätzlichen Schutz des Versicherungsnehmers vor der Insolvenz der Gesellschaft. Die neue Aufsichtsgesetzgebung sieht vor, dass die Berechnung der Eigenmittelausstattung durch das starre EU-Solvabilitätsspannenmodell mit dem Swiss Solvency Test (SST) ergänzt wird. Im 2006 wurde bereits der dritte SST-Testlauf durchgeführt. Der SST basiert auf einer ökonomischen Betrachtungsweise und erfasst sämtliche wesentlichen quantifizierbaren Risiken. Die Aufsichtsbehörde kann deshalb den SST durchaus als Frühwarnsystem einsetzen, um einen zusätzlichen Kapitalbedarf frühzeitig zu erkennen.

Verfügbare Solvabilitätsspanne Lebens- und Schadenversicherer (Zahlen in Mia. CHF)	Lebensversicherer	Schadenversicherer
Verfügbare Solvabilitätsspanne	28.2	25.9
Geforderte Solvabilitätsspanne	11.3	7.8
Solvabilitätsmarge Berichtsjahr	251%	333%
Solvabilitätsmarge Vorjahr	247%	323%

Die Versicherungsgesellschaften haben die geforderte Solvabilitätsspanne jederzeit mit zur Anrechnung zulässigen Eigenmitteln (verfügbare Solvabilitätsspanne) zu bedecken. Dazu zählen in erster Linie die im statutarischen Abschluss ausgewiesenen Eigenmittelelemente. Weiter kommen dazu sogenannte Bewertungsreserven auf Aktiven und Passiven (mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen und der festverzinslichen Wertpapiere). Stille Reserven auf festverzinslichen Wertpapieren sind nur noch im Rahmen von Art. 216 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur AVO anrechenbar. Schliesslich sind unter gewissen Bedingungen auch noch hybride

Fremdkapitalpositionen anrechenbar. Wird die geforderte Mindestbedeckung erreicht, so gilt die Regel, dass es den Versicherungsgesellschaften freisteht, sich weitere oder sogar alle möglichen Eigenmittelelemente anrechnen zu lassen. Die deklarierten Solvabilitätsmargen liegen wieder zum Teil deutlich über den Vorjahreswerten. Damit wird der Trend zu einer verbesserten Eigenkapitalbasis weiter fortgeschrieben. Bei einigen Schadenversicherern, die sehr hohe Solvabilitätsmargen aufweisen, handelt es sich um Versicherungsunternehmen, die sich im Aufbau befinden oder als Teil eines Konzerns gewisse Gruppenrisiken eigenversichern.

4.9 Gebundenes Vermögen*

Gebundenes Vermögen (Zahlen in Mia. CHF)	Lebensversicherer	Schadenversicherer
Deckungswerte des gebundenen Vermögens am 31.12.2006	222.3	48.0
Sollbetrag des Sicherungsfonds bzw. des gebundenen Vermögens am 31.12.2006	212.3	39.9
Überdeckung Berichtsjahr	10.0	8.2
Überdeckung Vorjahr	10.4	9.1

* Die Kapitalanlagen im gebundenen Vermögen müssen jederzeit die versicherungstechnischen Rückstellungen (Verpflichtungen gegenüber Versicherten) bedecken. Ihre Verwahrung unterliegt speziellen gesetzlichen Vorschriften. Im Konkursfälle eines Erstversicherers erhalten die Versicherten damit ein Haftungssubstrat, welches sicherstellt, dass ihre Ansprüche vor jenen sämtlicher übriger Gläubiger befriedigt werden. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen können den „Anlagerichtlinien“ auf unserer Homepage www.bpv.admin.ch unter Themen / Kapitalanlagen entnommen werden. Über allen anderen Bestimmungen stehen dabei die Grundsätze Sicherheit, Rentabilität, Diversifikation und Liquidität. Auf den Gesamtbestand der technischen Rückstellungen wird ein Sicherheitszuschlag von 1% (4% in der Nicht-Lebenversicherung, mindestens aber CHF 100'000.--) erhoben. Eine Unterdeckung des gebundenen Vermögens ist bereits dann erreicht, wenn der Sollbetrag (technische Rückstellungen + Sicherheitszuschlag) nicht mehr vollständig gedeckt ist. Das Versicherungsunternehmen ist in diesem Falle verpflichtet, die Unterdeckung sofort zu beheben.

4.10 Stresstest

Die für die Marktübersicht erhobenen Zahlen stellen eine stichtagsbezogene Momentaufnahme dar und sind daher statisch. Deshalb wollte das BPV von den Lebens- und Schadenversicherern wissen, wie sich gewisse Negativereignisse auf die Solvabilitätsmarge auswirken. Zu diesem Zweck wurden die Versicherungsgesellschaften angewiesen, ihre Solvabilitätsmargen folgenden drei vordefinierten Szenarien auszusetzen:

- a) Reduktion des Marktwerts des Aktien- und des „Alternativanlagen“-Portefeuilles um 20% bei unverändertem Zinsniveau
- b) Anstieg des Zinsniveaus um 1% bei unverändertem Wert des Aktien- und „Alternativanlagen“-Portefeuilles
- c) Reduktion des Marktwerts des Aktien- und des „Alternativanlagen“-Portefeuilles um 20% bei gleichzeitigem Anstieg des Zinsniveaus um 1%

Es waren die Auswirkungen auf die Solvabilitätsmarge für alle drei Szenarien darzustellen und dabei allfällige Absicherungseffekte einzubeziehen.

Die drei Szenarien hätten sich wie folgt auf die Solvabilitätsmargen ausgewirkt:

Stresstest		
	Lebensversicherer	Schadenversicherer
Solvabilitätsmarge vor Szenarien	251%	333%
Solvabilitätsmarge nach Szenario a)	196%	312%
Solvabilitätsmarge nach Szenario b)	230%	308%
Solvabilitätsmarge nach Szenario c)	175%	287%

Wie schon an anderer Stelle in diesem Marktbericht ausgeführt, sind die Versicherungsunternehmen nicht verpflichtet, alle anrechenbaren stillen Reserven in die Berechnung der Solvabilitätsmarge einzubeziehen, sofern die Mindestdeckung vorhanden ist. Vor allem bei den Schadenversicherern führen deshalb die vorhandenen aber nicht an die verfügbare Solvabilitätsspanne (vor Szenarien) angerechneten Bewertungsreserven dazu, dass die Auswirkungen der Szenarien zum Teil nicht voll auf die Solvabilitätsmarge durchschlagen, sondern teilweise abgedämpft werden.

Die Lebensversicherer, die über vergleichsweise höhere betroffene Vermögensbestände als die Schadenversicherer verfügen und in der Regel eine relativ kleinere Eigenkapitalbasis aufweisen, sind dagegen vergleichsweise stärker von den Auswirkungen der Szenarien betroffen.

5. Beaufsichtigte Unternehmen

Typ des Versicherungsunternehmens	Anzahl VE am 1.1.2006	Δ	Neu bewilligt	Entlassen	Anzahl VE am 31.12.2006
<i>Schweizerische:</i>					
Leben	23			a)	23
Schaden	78				78
Rück	23	+2	Crip 20.12.2006 Paris Re 20.12.2006 Flagstone Re 20.12.2006	SCG Rück 17.2.2006	25
Captives	49	-4		Sesapro 31.1.2006 Guarantee Re 24.5.2006 Geting Re 20.12.2006 Glass Re 20.12.2006	45
<i>Leben-Niederlassungen:</i>					
<i>Europäische Union</i>					
Britische	1				1
Französische	2				2
Luxemburgische	-	+1	Lombard International 4.8.2006		1
<i>Schaden-Niederlassungen:</i>					
<i>Europäische Union</i>					
Belgische	4	-1		ACE b)	3
Britische	10	+1	ACE b)		11
Dänische	1				1
Deutsche	8	-1		Atradius (ex Gerling NCM Speziale) 5.6.2006	7
Französische	4				4
Irische	2	+1	Max Europe 5.7.2006		3
Luxemburgische	1				1
Niederländische	1				1
Österreichische	-	+1	Garant 23.1.2006		1
Schwedische	2				2
Spanische	2				2
<i>Europäischer Wirtschaftsraum</i>					
Norwegische	1				1
<i>Commonwealth und Übersee</i>					
Guernsey	2				2
Bermudas	1				1
<i>Zwischentotal der Versicherer</i>					
	215				215
Krankenkassen	49	-2		Accorda, Konkurs-eröffnung 7.3.2006 Sana24 12.5.2006	47
Total Versicherer + Krankenkassen	264	-2			262

a) Die Genevoise Vie hat ihr Versichertenkollektiv an die Zürich Leben übertragen und wird voraussichtlich im 2007 aus unserer Aufsicht entlassen

b) Nachtrag: ACE European Group ist ab 7.3.2005 Niederlassung eines britischen (vorher belgischen) Stammhauses

Aus der Schweiz geleitete Versicherungsgruppen und -konglomerate

1. Gruppen und Konglomerate

Bei den Versicherungskonzernen unterscheidet das VAG zwischen Gruppen und Konglomeraten. Eine Versicherungsgruppe wird gemäss Art. 64 VAG durch zwei oder mehrere Unternehmen gebildet, wenn mindestens eines davon ein Versicherungsunternehmen ist, sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind und sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf eine andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

Ein Versicherungskonglomerat wird gemäss Art. 72 VAG durch zwei oder mehrere Unternehmen gebildet, wenn mindestens eines davon ein Versicherungsunternehmen ist, mindestens eines davon eine Bank oder ein Effekthändler von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind und eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf eine andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

2. Solvenz I und SST

Ein wesentliches Element der gruppenweiten Aufsicht ist die Überprüfung der Eigenmittelausstattung bzw. der Solvenz auf Konzernstufe. Damit die Berechnung einheitlich vorgenommen wird, hat das BPV eine Richtlinie zur Solvabilität I erarbeitet. Die Vorschriften zur geforderten Solvabilitätsspanne im Versicherungsbereich lehnen sich eng an die Vorschriften der schweizerischen Einzelaufsicht bzw. der betreffenden EU-Richtlinien an. Im Finanzbereich kommen die Regeln des Bankenaufsichtsrechts zum Zuge. Die Summe der Anforderungen im Versicherungs- und Finanzsektor wird mit den vorhandenen bzw. anrechenbaren Eigenmitteln des Gesamtunternehmens in Relation gesetzt.

Alle neun der Aufsicht unterstellten Konzerne erfüllen die festgelegten Minimalvorschriften der Solvabilität I. Die Solvenzkenzahl* bewegte sich Ende 2006 in folgenden Bereichen:

Solvvenzkenzahl	< 150%	150% – 200%	> 200%
Anzahl Konzerne	0	4	5

Mit dieser Kennzahl wird das Risikoprofil der einzelnen Konzerne indes ungenügend berücksichtigt. In enger Zusammenarbeit mit dem BPV sind diese Versicherungskonzerne nun daran, ihre internen risikobasierten Modelle den Anforderungen des Schweizer Solvenztests SST (Solvvenz II) anzupassen. Für eine risikobasierte Sicht müssen bei Konglomeraten neben den Risiken des Versicherungsbereichs ebenfalls diejenigen des Bankenbereichs (Basel II) berücksichtigt werden. Die gesamten erforderlichen Eigenmittel (Zielkapital) werden den anrechenbaren Eigenmitteln (risikotragendes Kapital) des Konzerns gegenübergestellt.

* Quotient aus den anrechenbaren Eigenmitteln zu den Solvenzanforderungen

3. Kennzahlen*

Die nachstehende Tabelle zeigt die wichtigsten Kennzahlen der unter Aufsicht stehenden Konzerne. Bei den Konglomeraten wird die Grösse des Finanzbereichs mittels einer Kennzahl dargestellt. Diese bildet sich aus der prozentualen Relation der Bilanzsumme des Finanzbereichs (Banken, Effektenhändler und diesem Bereich zudienende Gesellschaften) zur gesamten Bilanzsumme des Konzerns.

Konglomerate	Bâloise		Swiss Life		Swiss Re		ZFS	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005
(Zahlen in Mio. CHF)								
Bruttoprämien **								
• Schaden	3'065	3'055	631	909	19'152	18'336	42'828	41'549
• Leben	3'651	3'784	21'433	19'302	12'644	11'113	12'848	13'105
Bilanzsumme	63'936	61'219	186'950	177'597	291'300	221'299	455'729	446'046
Eigenkapital	4'987	4'391	7'851	7'953	30'884	24'393	32'981	30'523
Eigenkapitalrendite	15.3%	10.3%	12.2%	12.3%	16.3%	10.3%	19.0%	15.5%
Finanzbereich	9.2%	9.5%	7.2%	9.0%	n.a.	n.a.	2.6%	2.2%
Gewinn nach Steuern	707	404	954	874	4'560	2'304	5'673	3'998

Gruppen	Helvetia		Mobiliar		National		Vaudoise		Winterthur	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005
(Zahlen in Mio. CHF)										
Bruttoprämien **										
• Schaden	2'423	2'387	2'023	1'953	1'226	1'195	680	599	8'907	8'726
• Leben	2'832	2'790	674	656	509	535	1'187	1'357	13'103	12'221
Bilanzsumme	31'810	30'645	13'384	12'856	7'304	7'052	8'035	6'936	186'362	178'722
Eigenkapital	2'738	2'481	2'524	2'201	650	559	443	390	10'080	9'694
Eigenkapitalrendite	16.2%	13.4%	13.1%	13.5%	10.5%	4.4%	10.8%	12.3%	14.4%	11.7%
Gewinn nach Steuern	424	302	309	272	64	24	45	44	1'419	1'068

** Inkl. Rückversicherung

* Mit dem Geschäftsbericht 2006 hat die Swiss Re ihre Rechnungslegung von Swiss GAAP FER auf US GAAP umgestellt.

4. Bilanzsumme nach Regionen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bilanzsumme 2006 der Konzerne, aufgeteilt nach Regionen.

Bilanzsumme nach Regionen weltweit									
(Zahlen in Mio. CHF)	Bâloise	Helvetia	Mobiliar	National	Swiss Life	Swiss Re**	Vaudoise	Winterthur	ZFS
Schweiz	34'292	23'383	13'384	5'875	89'617	n.a.	5'311	71'939	27'920
Benelux	6'590	1	-	357	27'858	n.a.	-	13'094	865
Deutschland	19'571	2'788	-	76	21'826	n.a.	-	49'246	72'177
Frankreich	-	180	-	267	46'029	n.a.	-	-	23
Südeuropa*	-	3'407	-	729	643	n.a.	-	9'070	26'640
UK	-	7	-	-	-	n.a.	-	27'485	168'280
Übriges Europa	3'483	2'044	-	-	977	n.a.	2'724	5'257	20'296
Europa Total	63'936	31'810	13'384	7'304	186'950	n.a.	8'035	176'091	316'201
USA	-	-	-	-	-	n.a.	-	4'516	111'940
Übrige Welt	-	-	-	-	-	n.a.	-	5'755	27'588
Total	63'936	31'810	13'384	7'304	186'950	291'300	8'035	186'362	455'729

* Italien, Spanien, Portugal

** Aufteilung der Bilanzsumme nach Regionen nicht ausgewiesen

5. Kapitalanlagepositionen

Folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Kapitalanlagen per Ende 2006 für die wichtigsten Anlagekategorien. Alle Konzerne haben ihren Aktienanteil gegenüber dem Vorjahr erhöht. Diese Kapitalanlagen beinhalten nur diejenigen Gelder, welche auf eigenes Risiko angelegt wurden. Darin nicht enthalten sind jene Kapitalanlagen, welche auf das Risiko des Kunden angelegt werden, d.h. insbesondere Beträge aus der anteilgebundenen Lebensversicherung und „unit-linked“ Produkten.

Kapitalanlagepositionen									
(Zahlen in Mio. CHF)	Bâloise	Helvetia	Mobiliar	National	Swiss Life	Swiss Re	Vaudoise	Winterthur	ZFS
Aktien	6'046	2'049	1'612	766	13'002	13'200	253	13'186	22'355
Beteiligungen	175	46	87	20	75	n.a.	13	798	187
Obligationen	22'894	14'732	6'610	3'457	91'945	129'300	2'330	89'371	154'124
Liegenschaften	5'313	3'890	962	1'620	11'809	3'300	784	8'535	8'437
Hypotheken	9'942	3'094	470	437	8'342	n.a.	167	10'328	13'173
Darlehen	7'860	1'951	530	4	20'541	n.a.	1'138	6'117	15'401
Übrige	4'250	3'166	167	162	14'962	16'800	383	2'332	24'853
Total	56'480	28'928	10'438	6'466	160'676	162'600	5'068	130'667	238'530

